



BOTSCHAFT

**GEMEINDEVERSAMMLUNG
VOM 25. NOVEMBER 2020
GEMEINDE ALTISHOFEN**

Einladung zur Gemeindeversammlung

Einladung zur Gemeindeversammlung

**Mittwoch, 25. November 2020, 20.00 Uhr,
KULTURNhalle (Mehrzweckhalle) Altishofen**

Traktanden

1. **Aufgaben- und Finanzplan 2021 – 2024 mit Budget 2021 und Steuerfuss**
 - 1.1 Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplanes 2021 - 2024
 - 1.2 Beschluss über das Budget 2021 mit Steuerfuss
(1.7 Einheiten, Vorjahr 1.7)
 - 1.3 Kenntnisnahme des Berichts der Rechnungskommission
zum Aufgaben- und Finanzplan mit Budget und Steuerfuss
2. **Reglement über die Siedlungsentwässerung der Gemeinde Altishofen
(Siedlungsentwässerungsreglement SER)**
3. **Reglement über die Wasserversorgung der Gemeinde Altishofen
(Wasserversorgungsreglement WVR)**
4. **Verschiedenes**

Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens bis zum fünften Tag vor der Gemeindeversammlung in der Gemeinde Altishofen ihren politischen Wohnsitz geregelt haben.

Stimmregister

Das Stimmregister liegt bei der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.

Botschaft/Aktenauflage

Die Botschaft wird allen Haushaltungen zugestellt. Zusätzliche Exemplare können bei der Gemeindeverwaltung bezogen oder unter www.altishofen.ch heruntergeladen werden. Die der Abstimmungsvorlage zugrundeliegenden Akten liegen, soweit die Wahrung des Amtsgeheimnisses es zulässt, zwei Wochen vor dem Abstimmungstag auf der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf.

Wir laden Sie herzlich ein, an der Gemeindeversammlung teilzunehmen. Beachten Sie den Hinweis betreffend Corona-Schutzkonzept.

Altishofen, 14. Oktober 2020

Gemeinderat Altishofen

Hinweis: Schutzkonzept - Corona-Virus COVID-19

Aufgrund der aktuellen Lage wird die Gemeindeversammlung unter Einhaltung eines Schutzkonzeptes durchgeführt.

Es sind folgende Regeln zu beachten:

- 1. Personen, welche sich krank oder unwohl fühlen, bleiben der Versammlung fern.**
- 2. Die Stimmberechtigten, auch wenn sie einer Risikogruppe angehören, entscheiden in Eigenverantwortung über ihre Teilnahme. Personen einer Risikogruppe wird die Möglichkeit eingeräumt auf separaten Plätzen teilzunehmen.**
- 3. Es gilt Maskenpflicht ab Betreten des Schulhausareals. Die Maske ist von den Stimmberechtigten selber mitzubringen.**
- 4. Die Personalien der Teilnehmer werden beim Eingang erfasst. Damit wird eine Rückverfolgung sicher gestellt. Halten Sie beim Warten im Eingangsbereich Abstand.**
- 5. Der 1.5 m-Abstand voneinander ist zwingend einzuhalten. Der Raum wird so bestuhlt, dass zwischen den Reihen genügend Raum bleibt.**
- 6. Auf Hände schütteln wird verzichtet.**
- 7. Die Sicherheitsmassnahmen und Weisungen vor Ort sind einzuhalten.**

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	5
Traktandum 1: Aufgaben und Finanzplan 2021-2024 mit Budget 2021 und Steuerfuss	6
Übersicht.....	6
Erläuterungen zur Übersicht des Budgets 2021	6
Gestufter Erfolgsausweis.....	7
Erläuterungen zur gestuften Erfolgsrechnung	8
Gestufter Investitionsausweis	9
Erläuterungen zur gestuften Investitionsrechnung	9
Mittelflussrechnung.....	10
Erläuterungen zur Mittelflussrechnung	11
Kennzahlen	12
Erläuterungen zu den Kennzahlen	12
Finanzplanparameter.....	13
Erläuterungen zu den Finanzplanparametern	13
Erläuterungen zur Rekapitulation Leistungsaufträge	13
Aufgabenbereich Präsidiales	14
Aufgabenbereich Bildung, Sport, Kultur	16
Aufgabenbereich Recht, Sicherheit, Wirtschaft	19
Aufgabenbereich Gesundheit und Soziales	21
Aufgabenbereich Bau, Umwelt	23
Aufgabenbereich Finanzen.....	26
Aufgabenbereich Immobilien Verwaltungsvermögen (VV).....	28
Antrag des Gemeinderates Altishofen zum Traktandum 1	31
Bericht der Rechnungskommission zum Traktandum 1	32
Traktandum 2: Reglement Siedlungsentwässerung der Gemeinde Altishofen	33
Bericht der Rechnungskommission zum Traktandum 2	40
Anhang: Entwurf Siedlungsentwässerungsreglement SER	41
Traktandum 3: Reglement über die Wasserversorgung der Gemeinde Altishofen.....	63
Bericht der Rechnungskommission zum Traktandum 3	70
Anhang: Entwurf Wasserversorgungsreglement WVR	71

Vorwort

Kultur und Corona oder Proben ohne Auftritte

Das Vorwort der letzten Botschaft habe ich am Küchentisch im Homeoffice verfasst. Das war Ende März 2020. Zu diesem Zeitpunkt war ich der festen Überzeugung, dass sich die spezielle Situation bald wieder auflösen wird und wir in grossen Schritten in Richtung Normalität marschieren können. Heute bin ich eines Besseren belehrt und weiss, dass Normalität heisst, sich mit Corona zu arrangieren. Heute schreiben wir den 15. Oktober und ich frage mich, ob meine Zeilen zum Zeitpunkt der Publikation noch aktuell sind.

Aber was heisst das für unsere Kultur? Altishofen ein Jahr ohne Musik- und Männerchorkonzert, ohne Spaghettiplausch, ohne Fasnachtsumzug und ohne Seilziehfest. All das wäre vor einem Jahr noch undenkbar gewesen. Ein Musikant hat mir letztthin gesagt, dass die Proben wieder gestartet haben, man jedoch nicht wisse, wann der nächste Auftritt stattfinden kann. Ähnlich muss es unseren beiden Guggenmusiken ergehen. Meine persönliche Erfahrung zu dieser Thematik ist, dass wohl dieses Jahr der Weg das Ziel ist. Der Weg, das sind die Proben, welche für unser soziales Netzwerk und unsere Freundschaften von immenser Bedeutung sind. In meiner persönlichen Agenda steht «Fasnachtswagen bauen ohne bauen». Ich bin der Meinung, dass dies noch immer die zweitbeste Lösung ist. In Krisensituationen ist es von grosser Bedeutung, sich Freunden anzuvertrauen und sich auszutauschen. Sind das nicht ganz oft dieselben Personen, welche wir an einer Probe treffen? Ich habe Hoffnung, dass kreative Vereinsköpfe es schaffen, die Vereinsschiffe auch in dieser schweren Zeit über Wasser zu halten. Tragen Sie Sorge um Ihre Gesundheit, aber vergessen Sie nie, wie wichtig soziale Kontakte sind.

Was heisst die aktuelle Corona-Situation für das Budget 2021 der Gemeinde Altishofen? Eine vorsichtige und weitsichtige Finanzplanung war in den vergangenen Budgets für den Gemeinderat sakrosankt. Der Gemeinderat hat sich aufgrund dessen entschieden, im Bereich der Steuereinnahmen, weniger hohe Erträge zu budgetieren. Waren es im Budget 2020 noch Fr. 5'711'000, so sind es für die aktuelle Budgetperiode noch Fr. 5'511'000. Weitere mögliche Auswirkungen aus den Corona-Effekten können höhere Auslagen im Sozialbereich sein. Auch diese wurde mit Mehraufwänden von Fr. 68'000 im Bereich Soziales berücksichtigt. Grundsätzlich sind alle Globalbudgets in irgendeiner Form von den finanziellen Auswirkungen des Corona-Virus betroffen. In welcher Form sich diese auf die Rechnungslegung 2021 niederschlagen wird, kann nur angenommen werden.

Ich wünsche allen beste Gesundheit und, dass wir zusammen trotz der schwierigen Situation positiv in die Zukunft schauen können.

Thomas Roos
Gemeindepräsident

Traktandum 1: Aufgaben und Finanzplan 2021-2024 mit Budget 2021 und Steuerfuss

Übersicht

	R 2019	B 2020	B 2021	Abw. %	P 2022	P 2023	P 2024
Erfolgsrechnung							
Betrieblicher Aufwand	10'682'175	10'850'867	11'253'564	3	11'163'918	11'313'317	11'408'024
Betrieblicher Ertrag	-9'876'705	10'783'715	10'345'013	-4	10'691'547	10'501'806	10'320'674
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	805'470	67'152	908'551	1'252	472'370	811'510	1'087'350
Ergebnis aus Finanzierung	-167'475	-211'750	-206'450	-2	-196'547	-196'758	-190'465
Operatives Ergebnis	637'994	-144'597	702'101	-585	275'823	614'752	896'884
Ausserordentliches Ergebnis	-465'200	-465'200	-465'200		-465'200	-465'200	-465'200
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	172'794	-609'797	236'901	-138	-189'376	149'552	431'684
Investitionsrechnung							
Investitionsausgaben	553'935	1'192'500	1'918'600	60	992'000	1'184'000	757'000
Investitionseinnahmen	-452'514	-500'000	-483'000	-3	-255'000	-142'000	-100'000
Nettoinvestitionen	101'420	692'500	1'435'600	107	737'000	1'042'000	657'000

Erläuterungen zur Übersicht des Budgets 2021

Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung des Budgets 2021 schliesst mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 236'901.25 ab.

Die Investitionsrechnung 2021 zeigt Ausgaben von Fr. 1'918'600.00 und Einnahmen von Fr. 483'000.00. Die Nettoinvestitionen betragen Fr. 1'435'600.00.

Gestuffer Erfolgsausweis

	R 2019	B 2020	B 2021	Abw. %	P 2022	P 2023	P 2024
Betrieblicher Aufwand	11'226	13'796	14'378	4.22	14'143	14'235	14'261
Personalaufwand	3'357	3'271	3'372	3.08	3'403	3'437	3'471
Sach- und übriger Aufwand	1'351	1'403	1'413	0.70	1'174	1'187	1'184
Abschreibungen	922	870	946	8.70	955	960	931
Einlagen	85	1	60	4'467.94	162	153	146
Transferaufwand	4'968	5'305	5'463	2.98	5'469	5'576	5'676
Durchlaufende Beiträge							
Interne Verrechnungen und Umlagen	543	2'945	3'125	6.11	2'979	2'921	2'853
Total Betrieblicher Aufwand	11'226	13'796	14'378	4.22	14'143	14'235	14'261
Betrieblicher Ertrag	-10'420	-13'729	-13'470	-1.89	-13'671	-13'423	-13'174
Fiskalertrag	-6'188	-5'738	-5'530	-3.62	-5'893	-5'996	-6'398
Regalien und Konzessionen	-125	-127	-122	-4.17	-122	-122	-122
Entgelte	-1'110	-696	-717	3.00	-706	-706	-706
Verschiedene Erträge							
Entnahmen Fonds	-68	-82	-100	22.74	-84	-86	-97
Transferertrag	-2'386	-4'140	-3'875	-6.40	-3'887	-3'592	-2'997
Durchlaufende Beiträge							
Interne Verrechnungen und Umlagen	-543	-2'945	-3'125	6.11	-2'979	-2'921	-2'853
Total Betrieblicher Ertrag	-10'420	-13'729	-13'470	-1.89	-13'671	-13'423	-13'174
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	805	67	909	1'252.96	472	812	1'087
Finanzaufwand	20	30	24	-20.53	34	34	40
Finanzertrag	-187	-242	-230	-4.75	-230	-230	-230
Finanzergebnis	-167	-212	-206	-2.50	-197	-197	-190
Operatives Ergebnis	638	-145	702	-585.56	276	615	897
Ausserordentlicher Aufwand							
Ausserordentlicher Ertrag	-465	-465	-465		-465	-465	-465

Ausserordentliches Ergebnis	-465	-465	-465		-465	-465	-465
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	173	-610	237	-138.85	-189	150	432
Spezialfinanzierungen							
Ergebnis SF Feuerwehr	4	-14	-15	9.21	-15	-15	-16
Ergebnis SF Wasser	-31	-37	-52	41.05	-39	-41	-51
Ergebnis SF Wasser Ebersecken	11	-1	-4	230.77	2	2	2
Ergebnis SF Abwasser	70	1	59	7'051.81	161	151	144
Ergebnis SF Abfall	-25	-27	-26	-4.48	-26	-26	-27
Total Spezialfinanzierungen							

Erläuterungen zur gestuften Erfolgsrechnung

Der gestufte Erfolgsausweis zeigt zuerst das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit, dann das Finanzergebnis, das Ausserordentliche Ergebnis und am Schluss das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung.

Im letzten Abschnitt werden die Ergebnisse der Spezialfinanzierungen aufgezeigt. Die positiven Zahlen zeigen einen Überschuss, die negativen Zahlen ein Defizit in der Spezialfinanzierung.

Gestufter Investitionsausweis

	R 2019	B 2020	B 2021	Abw. %	P 2022	P 2023	P 2024
Sachanlagen	475	984	1'509	53.31	751	709	450
Immaterielle Anlagen	78	111	270	144.34	25	20	
Investitionsbeiträge		98	140	42.86	216	455	307
Investitionsausgaben (-)	-554	-1'193	-1'919	-60.89	-992	-1'184	-757
Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	-441	-500	-420	-16.00	-220	-100	-100
Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	-12		-63		-35	-42	
Investitionseinnahmen (+)	453	500	483	3.40	255	142	100
Nettoinvestitionen	-101	-693	-1'436	-107.31	-737	-1'042	-657
Spezialfinanzierungen							
Investitionsausgaben							
Spezialfinanzierungen Feuerwehr							
Spezialfinanzierungen Wasser		170	473	178.24	191	230	50
Spezialfinanzierungen Wasser Ebersecken							
Spezialfinanzierungen Abwasser	53	84	188	125.15	223	256	133
Spezialfinanzierungen Abfall							
Total Investitionsausgaben	53	254	661	160.75	414	486	183
Investitionseinnahmen							
Spezialfinanzierungen Feuerwehr							
Spezialfinanzierungen Wasser	-221	-50	-113	126.00	-85	-92	-50
Spezialfinanzierungen Wasser Ebersecken							
Spezialfinanzierungen Abwasser	-212	-50	-50		-50	-50	-50
Spezialfinanzierungen Abfall							
Total Investitionseinnahmen	-433	-100	-163	63.00	-135	-142	-100

Erläuterungen zur gestuften Investitionsrechnung

Die gestufte Investitionsrechnung zeigt im ersten Teil die Investitionsausgaben, im zweiten Teil die Investitionseinnahmen.

Separat werden die Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen der Spezialfinanzierungen ausgewiesen.

Mittelflussrechnung

	Budget 2020	Budget 2021	Abweichung %	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
Geldflussrechnung						
Betriebliche Tätigkeit (operative Tätigkeit)						
Jahresergebnis Erfolgsrechnung: Ertragesüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)	-610	237		-189	150	432
+ Abschreibungen Verwaltungsvermögen	870	946		955	960	931
+/- Einlagen / Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen FK und EK	-81	-41		79	67	48
+/- Zins und Amortisation Pensionskassenverpflichtungen / Entnahmen Eigenkapital	-465	-465		-465	-465	-465
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow)	934	203		758	413	82
Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen						
- Investitionsausgaben Verwaltungsvermögen	1'193	1'919		992	1'184	757
+ Investitionseinnahmen Verwaltungsvermögen	-500	-483		-255	-142	-100
Saldo der Investitionsrechnung (Nettoinvestitionen)	-693	-1'436		-737	-1'042	-657
Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen	-693	-1'436		-737	-1'042	-657
Anlagetätigkeit ins Finanzvermögen						
Geldfluss aus Anlagetätigkeit ins Finanzvermögen						
Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen	-693	-1'436		-737	-1'042	-657
Geldfluss aus Anlagetätigkeit ins Finanzvermögen						
Geldfluss aus Investitions- und Anlagetätigkeit	-693	-1'436		-737	-1'042	-657
Finanzierungstätigkeit						
+/- Zunahme / Abnahme Langfristige Finanzverbindlichkeiten				21	-629	-575
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit				-21	629	575
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	934	203		758	413	82
Geldfluss aus Investitions- und Anlagetätigkeit	-693	-1'436		-737	-1'042	-657
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	242	-1232		-21	629	575

Botschaft zum Budget 2021
Gemeinde Altishofen

Veränderung Flüssige Mittel (=Fonds Geld)

Kontrollrechnung

Stand flüssige Mittel per 31.12.	8'901	8'901	8'901	8'901	8'901
Stand flüssige Mittel per 01.01.	8'901	8'901	8'901	8'901	8'901
Zunahme (+) / Abnahme (-) Flüssige Mittel					
Kontrolltotal					

Erläuterungen zur Mittelflussrechnung

Die Mittelflussrechnung zeigt, wie sich die flüssigen Mittel beim Budget 2021 und den Finanzplanjahren 2022-2024 verändern.

Kennzahlen

	Budget 2020	Budget 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
Einwohner	1'955	1'955	1'981	2'007	2'033
Die Nettoschuld sollte das Zweifache des kantonalen Mittels nicht übersteigen.					
Zweifaches kantonales Mittel Fr. 1'066.00					
Nettoschuld I pro Einwohner/in Fr.	-2'286	-1'764	-1'751	-1'415	-1'114
Die Nettoschuld ohne Spezialfinanzierungen sollte das Zweifache des kantonalen Mittels nicht übersteigen					
Zweifaches kantonales Mittel ohne SF Fr. 2'742.00					
Nettoschuld ohne Spezialfinanzierungen je Einwohner/in Fr.	-542	-145	-219	-5	294
Der Nettoverschuldungsquotient sollte 150 Prozent nicht übersteigen.					
Nettoverschuldungsquotient (NS / FE)	-79%	-63%	-59%	-48%	-36%
Der Selbstfinanzierungsgrad sollte im Durchschnitt über 5 Jahre mindestens 80 Prozent erreichen, wenn die Nettoschuld					
pro Einwohner mehr als das kantonale Mittel beträgt.					
Selbstfinanzierungsgrad (SF / IRNET)	135%	14%	103%	40%	43%
Der Kapitaldienstanteil sollte 15 Prozent nicht übersteigen.					
Kapitaldienstanteil (KD / LE)	8%	9%	8%	9%	9%
Der Zinsbelastungsanteil sollte 4 Prozent nicht übersteigen.					
Zinsbelastungsanteil (NZA / LE)	0.1%	0.0%	0.1%	0.1%	0.2%
Der Selbstfinanzierungsanteil sollte sich auf mindestens 10 Prozent belaufen,					
wenn die Nettoschuld pro Einwohner mehr als das kantonale Mittel beträgt.					
Selbstfinanzierungsanteil (SF / LE)	8%	2%	7%	4%	1%
Der Bruttoverschuldungsanteil sollte 200 Prozent nicht übersteigen.					
Bruttoverschuldungsanteil (BS / LE)	66%	62%	60%	66%	73%

Erläuterungen zu den Kennzahlen

Die negativen Vorzeichen bei der Nettoschuld pro Einwohner bedeuten, dass wir hier ein Nettovermögen haben.

Die Kennzahlen können alle eingehalten werden.

Finanzplanparameter

	B 2020	B 2021	P 2022	P 2023	P 2024
Einwohner	1'955	1'955	1'981	2'007	2'033
Veränderung Entgelte					
Veränderung Personalaufwand (3010)	0.50	0.50	1.00	1.00	1.00
Veränderung Personalaufwand Bildung (3020)	0.50	0.50	1.00	1.00	1.00
Steuerfuss	1.70	1.70	1.70	1.70	1.80
Veränderung Teuerung					
Veränderung Transferleistung	0.50	0.50	0.50	0.50	0.50
Veränderung übriger Aufwand/Ertrag			0.50	0.50	0.50
Zins Spezialfinanzierungen	-0.75	-0.75	-0.75	-0.75	-0.75
Zins interne Verrechnung	-2.00	-2.00	-2.00	-2.00	-2.00
Zins Neukredite	-1.00	-1.00	-1.00	-1.00	-1.00

Erläuterungen zu den Finanzplanparametern

Im Finanzplan wurde mit den obenstehenden Finanzplanparametern gerechnet.

Rekapitulation Leistungsaufträge

Leistungsauftragsübersicht		Budget 2020	Budget 2021	Abw. %	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
Erfolgsrechnung							
1	Präsidiales	470	452	-3.7	444	440	443
2	Bildung, Sport, Kultur	3'217	3'349	4.1	3'243	3'316	3'338
3	Recht, Sicherheit, Wirtschaft	-17	6	-139.9	5	5	4
4	Gesundheit und Soziales	2'782	2'849	2.4	2'902	2'945	2'971
5	Bau, Umwelt	946	984	4.1	996	1'030	1'048
6	Finanzen	-8'230	-7'671	-6.8	-8'012	-7'803	-7'592
7	Immobilien VV	221	264	19.5	230	213	217
Total		-609	236	-138.8	-189	149	431

Erläuterungen zur Rekapitulation Leistungsaufträge

Oben aufgeführt ist eine Zusammenfassung der Ergebnisse der einzelnen Leistungsaufträge. Sie zeigen das Budget 2021 sowie die Finanzplanjahre 2022-2024.

Die negativen Vorzeichen bedeuten positive Abschlüsse.

1. Präsidiales

(Thomas Roos)

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Präsidiales umfasst die Leistungsgruppen

- Gemeindeversammlung
- Gemeinderat
- Verwaltung
- Massenmedien

Die politischen Behörden setzen die Ziele, leiten zeitgerecht die notwendigen Problemlösungsprozesse ein und sind dafür besorgt, dass der Souverän entscheiden kann und diese Entscheide korrekt umgesetzt werden.

- Gemeindeversammlung: Zeit- und sachgerechte Beschlussfassung über die in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung fallenden Geschäfte.
- Gemeinderat: Führen der Verwaltung sowie Beschlussfassung und Vollzug der Aufgaben, welche in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates als Exekutive fallen.
- Verwaltung: Der Gemeinderat und die Verwaltung erbringen ihre Leistungen für die Bevölkerung und die Unternehmen bedürfnisgerecht und in hoher Qualität. Sie sorgen für transparente, sicher und schnelle Abläufe
- Gewerbe: regelmässigen Kontakt mit Gewerbe pflegen

Bezug zum Legislaturprogramm

Die Verwaltung arbeitet bürgernah, effizient und dienstleistungsorientiert. Sie kommuniziert aktiv und direkt mit der Bevölkerung.

Lagebeurteilung

Der Gemeinderat und die Verwaltung schätzen ein aktives Mitwirken der ganzen Bevölkerung sehr. Der gegenseitige Austausch ist ebenso wichtig wie eine transparente Informationspolitik. Durch die Bürgernähe ist dies möglich. Die Digitalisierung bringt Veränderungen im Verhältnis zwischen Gemeinde und Kunden. Neue technische Möglichkeiten sind zu verfolgen und wenn sinnvoll, in den Verwaltungsablauf einzubeziehen.

* Beschluss, **Kenntnisnahme

Chancen und Risiken

Chance / Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Fusionsprojekt Altishofen-Ebersecken	Effizienzsteigerung, Optimieren der Abläufe	hoch	Die Fusion wird umgesetzt
Abhängigkeit von Entscheid die ausserhalb der Gemeinde getroffen werden, die jedoch grosse Kostenfolgen haben	Autonomieverlust und Kostenfolgen	hoch	Repräsentanz in ausserkommunalen Gremien anstreben und Einfluss auf Entscheide nehmen
Mangel an kompetentem Personal in Organen und/oder Verwaltung	Handlungsunfähigkeit oder teure externe Lösungen	hoch	Attraktive Arbeitsbedingungen erhalten und Parteien sowie Stimmberechtigte für das Personalrisiko sensibilisieren

Massnahmen und Projekte

Messgrössen

Beschreibung	Einheit	Vorgabe Menge	B 2020	B 2021	P 2022	P 2023	P 2024
Effizienz der Protokoll-Erstellung	TAG	<10	<10	<10	<10	<10	<10
Zufriedenheit der Bevölkerung mit Vorlagen an der Gemeindeversammlung	%	>90%	>90	>90	>90	>90	>90

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

		R 2019	B 2020	B 2021	Abw. %	P 2022	P 2023	P 2024
Präsidiales	Aufwand	3'033	1'634	1'598	-2.22	1'582	1'571	1'582
	Ertrag	-1'630	-1'164	-1'145	-1.64	-1'138	-1'131	-1'139
	Abschlusskonten							
	Erfolg	1'403	470	453	-3.67	445	440	443
Leistungsgruppe								
Gemeindeversammlung	Aufwand	90	61	59	-3.05	59	59	59
	Erfolg	90	61	59	-3.05	59	59	59
Gemeinderat	Aufwand	575	222	230	3.88	232	234	237
	Ertrag	-303	-222	-230	3.88	-232	-234	-237
	Erfolg	272						
Verwaltung	Aufwand	2'288	1'277	1'235	-3.29	1'221	1'208	1'216
	Ertrag	-1'326	-943	-915	-2.94	-905	-896	-902
	Erfolg	962	334	320	-4.30	316	312	314
Massenmedien	Aufwand	72	67	66	-1.63	65	65	65
	Erfolg	72	67	66	-1.63	65	65	65
Gewerbe	Aufwand	8	8	8	0.95	4	4	4
	Erfolg	8	8	8	0.95	4	4	4

Investitionsrechnung

		R 2019	B 2020	B 2021	Abw. %	P 2022	P 2023	P 2024
Präsidiales	Investitionsausgaben	80						
	Nettoinvestition	80						

Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zum Vorjahresbudget)

Im Bereich Präsidiales ist das Budget zum Vorjahr ohne wesentliche Veränderungen.

2. Bildung, Sport, Kultur

(Simon Schwizer)

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Bildung umfasst die Leistungsgruppen

- Kindergarten
- Primarschule
- Oberstufe
- Sonderschulung
- Musikschule
- Schulische Dienste
- Zusatzangebote
- Schul- und familienergänzende Tagesstruktur
- Sport
- Kultur

Gemäss § 5 des Volksschulbildungsgesetzes vermittelt die Volksschule den Lernenden Grundwissen, Grundfertigkeiten und Grundhaltungen und fördert die Entwicklung vielseitiger Interessen.

Die Volksschule nimmt ergänzend zu Familie und Erziehungsberechtigten auf partnerschaftliche Weise den gemeinsamen Erziehungsauftrag wahr und berücksichtigt dabei die gesellschaftlichen Einflüsse.

Bezug zum Legislaturprogramm

Die Entwicklung der Bevölkerungs- und Schülerzahlen, die Anforderungen an Schulraum und Unterricht sind zu verfolgen und die notwendigen Schlüsse daraus zu ziehen. Die Gemeinde fördert ein qualitativ gutes und für alle zugängliches Bildungsangebot, das die Persönlichkeitsentwicklung der Lernenden optimal unterstützt. Die Gemeinde stellt eine angemessene Infrastruktur und die nötigen Ressourcen zur Umsetzung des Bildungsauftrages für die Schule und weiterer gesellschaftlicher Bedürfnisse zur Verfügung.

Lagebeurteilung

Die Volksschule ist gut positioniert, was durch interne und externe Evaluationen bestätigt wird. Die Schulinfrastruktur entspricht den aktuellen Bedürfnissen und wird auf aktuellem Stand gehalten. Die Schülerentwicklung in beiden Ortsteilen und die daraus folgenden Massnahmen sind zu prüfen. Lösungen sind zu erarbeiten.

* Beschluss, **Kenntnisnahme

Chancen und Risiken

Chance / Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Steigende Schülerzahlen aufgrund Bevölkerungswachstum (Altishofen)	Kostensteigerung, fehlende Infrastruktur	hoch	Aktualisierung der Schulraumplanung, Entwicklung der Kinderzahlen gut beobachten. Entsprechend handeln.
Sinkende Schülerzahlen aufgrund niedriger Siedlungsentwicklung (Ebersecken)	Kostensteigerung, hohe Betriebskosten	hoch	Aktualisierung der Schulraumplanung, Entwicklung der Kinderzahlen gut beobachten. Entsprechend handeln.
Neue Projekte und Vorgaben, die vom Kanton angestossen werden.	Höhere Kosten, Überlastung der Lehrpersonen	mittel	Für konzeptionelle Umsetzung der neuen Vorgaben Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden suchen
IT-Infrastruktur	Jährlich wiederkehrender hoher Budgetposten	mittel	Laufende Überprüfung der Angebote, Dienstleistungen und Zusammenarbeiten

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend)	Status	Zeitraum	ER/IR	B 2020	B 2021	P 2022	P 2023	P 2024
Schulentwicklung	Start	2020/2021	IR		50			

Messgrössen

Beschreibung	Einheit	Vorgabe Menge	B 2020	B 2021	P 2022	P 2023	P 2024
Schülerzahlen Ortsteil Ebersecken	SCHÜLER	>32	35	33	31	27	23
Schülerzahlen Ortsteil Altishofen	SCHÜLER	<176	159	154	170	153	169

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

		R 2019	B 2020	B 2021	Abw. %	P 2022	P 2023	P 2024
Bildung, Sport, Kultur	Aufwand	10'034	5'712	5'919	3.62	5'812	5'891	5'920
	Ertrag	-2'635	-2'495	-2'570	3.00	-2'569	-2'575	-2'581
	Abschlusskonten							
	Erfolg	7'399	3'218	3'350	4.10	3'243	3'317	3'338
Leistungsgruppe								
Kindergarten	Aufwand	712	480	510	6.30	505	508	505
	Ertrag	-200	-232	-254	9.82	-256	-257	-258
	Erfolg	511	248	256	3.01	249	251	247
Primarschule	Aufwand	4'402	2'567	2'663	3.73	2'548	2'572	2'522
	Ertrag	-1'462	-1'299	-1'233	-5.08	-1'219	-1'218	-1'218
	Erfolg	2'940	1'268	1'430	12.75	1'328	1'353	1'305
Oberstufe	Aufwand	2'785	1'345	1'406	4.57	1'393	1'450	1'527
	Ertrag	-557	-571	-641	12.15	-644	-647	-650
	Erfolg	2'228	774	766	-1.03	750	803	877
Sonderschulung	Aufwand	584	357	365	2.36	367	370	372
	Ertrag	-106	-44	-105	138.39	-106	-106	-107
	Erfolg	478	313	260	-16.82	262	263	265
Musikschule	Aufwand	286	157	158	0.53	155	155	156
	Ertrag	-5						
	Erfolg	282	157	158	0.53	155	155	156

Botschaft zum Budget 2021
Gemeinde Altishofen

Schulische Dienste	Aufwand	150	122	121	-0.95	121	122	123
	Ertrag	38						
	Erfolg	188	122	121	-0.95	121	122	123
Zusatzangebote	Aufwand	660	349	329	-5.58	352	354	357
	Ertrag	-319	-306	-291	-4.62	-291	-293	-295
	Erfolg	341	43	38	-12.34	61	61	62
Schul- und familienergänzende Tagesstrukturen	Aufwand	37	61	91	49.74	101	102	102
	Ertrag	-19	-38	-40	4.86	-49	-49	-49
	Erfolg	18	22	51	125.81	52	53	53
Sport	Aufwand	192	129	131	1.46	125	125	120
	Ertrag	-6	-5	-5		-5	-5	-5
	Erfolg	186	124	126	1.52	120	120	115
Kultur	Aufwand	227	146	145	-0.75	145	134	136
	Erfolg	227	146	145	-0.75	145	134	136

Investitionsrechnung

	R 2019	B 2020	B 2021	Abw. %	P 2022	P 2023	P 2024
Bildung, Sport, Kultur							
Investitionsausgaben			7		18		
Nettoinvestition			7		18		

Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zum Vorjahresbudget)

Der Kanton erhöht die Löhne des Lehrpersonals auf das laufende wie auch kommende Schuljahr massiv. Dies führt mit den Investitionen in die bestehenden Schulanlagen zu einer Erhöhung des Budgets im Vergleich zum Vorjahr um ca. Fr. 132'000.

Zudem soll die Integration der Spielgruppe voran getrieben werden. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass mit der Integration der Spielgruppe in die Schule ein Mehrwert für beide Institutionen geschaffen wird. Die nötige Zusammenarbeit der beiden Organisationen wird damit gestärkt und kann im weiteren Verlauf zu einer Kostenersparnis führen.

3. Recht, Sicherheit, Wirtschaft

(Stefan Meier)

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Recht, Sicherheit und Wirtschaft umfasst die Leistungsgruppen

- Feuerwehr
- Militär
- Zivilschutz
- Volkswirtschaft

Der Bereich ist das Kompetenzzentrum für sämtliche Fragen im Bereich der öffentlichen Sicherheit. Der Bereich koordiniert die Sicherheitsorgane mit kommunaler Beteiligung (Zivilschutz, Bevölkerungsschutz, Feuerwehr) und stellt die militärischen Anforderung für das Schiesswesen sicher. Er organisiert die Einheiten zur Bewältigung ausserordentlicher Lagen und ist Ansprechpartner für die Organe von Militär, Justiz und Polizei. Er berät die übrigen Bereiche bei rechtlichen Fragen und unterstützt sie bei der kommunalen Rechtssetzung.

Bezug zum Legislaturprogramm

Für die Sicherheit sind die zeitgemässen Infrastrukturen zur Verfügung zu stellen.

Lagebeurteilung

Die Zahl der sicherheitsrelevanten Vorfälle ist in Altishofen erfreulich tief. Übergeordnete Entwicklungen und erhöhte Anforderungen an den effizienten Umgang mit öffentlichen Mitteln bedingen eine regelmässige Überprüfung der Organisationen im Sicherheitsbereich.

* Beschluss, **Kenntnisnahme

Chancen und Risiken

Chance / Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Anstieg sicherheitsrelevanter Vorfälle	Unsicherheit und Angst	mittel	Sicherstellen einer gut funktionierenden und ausgerüsteten Infrastruktur

Massnahmen und Projekte

Messgrössen

Beschreibung	Einheit	Vorgabe Menge	B 2020	B 2021	P 2022	P 2023	P 2024
Einquartierung Militär	EINH	>3	3	2	2	2	2

Botschaft zum Budget 2021
Gemeinde Altishofen

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

		R 2019	B 2020	B 2021	Abw. %	P 2022	P 2023	P 2024
	Aufwand	549	270	277	2.56	276	276	276
Recht, Sicherheit, Wirtschaft	Ertrag	-542	-287	-270	-5.94	-270	-271	-271
	Abschlusskonten							
	Erfolg	6	-17	7	-139.85	6	5	5
Leistungsgruppe								
	Aufwand	277	99	107	8.37	107	107	108
Feuerwehr	Ertrag	-218	-99	-107	8.37	-107	-107	-108
	Erfolg	59						
	Aufwand	71	54	54	0.57	53	53	53
Militär	Ertrag	-45	-60	-40	-33.33	-40	-40	-41
	Erfolg	26	-6	14	-330.44	13	13	12
	Aufwand	92	41	40	-1.70	40	40	40
Zivilschutz	Ertrag	-27	-1	-1		-1	-1	-1
	Erfolg	66	40	40	-1.73	40	40	40
	Aufwand	79	56	56	-1.32	56	56	56
Volkswirtschaft	Ertrag	-253	-128	-122	-4.15	-122	-122	-122
	Erfolg	-174	-71	-67	-6.39	-67	-67	-66
	Aufwand	29	20	20	-1.06	20	20	20
Betreibungsamt	Erfolg	29	20	20	-1.06	20	20	20

Investitionsrechnung

Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zum Vorjahresbudget)

Aufgrund von Covid-19 sind die militärischen Einquartierungen sehr schleppend.
Es sind 2 Einquartierungen anzustreben.

4. Gesundheit und Soziales

(Esther Kipfer)

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Gesundheit und Soziales umfasst die Leistungsgruppen

- Gesundheit
- Soziales
- Kindes-/Erwachsenenschutz

Die Sozialhilfe ist eine Gemeindeaufgabe gemäss Sozialhilfegesetzes des Kantons Luzern. Es ist das Ziel der Sozialhilfe, die Hilfebedürftigkeit von Menschen zu verhindern, die Folgen von Hilfebedürftigkeit zu mildern und zu beseitigen, die Eigenverantwortung, Selbständigkeit und die berufliche Integration zu fördern (§ 2 des Sozialhilfegesetzes SHG). Dies bezieht sich auf alle Altersgruppen von Jugend, Familien und Alter. Weitere Aufgaben werden durch Leistungsvereinbarungen mit den Gemeindeverbänden wie KESB/SoBZ Wiggertal-Willisau, Pro Senectute, Spitex, etc. ausgerichtet.

Der Aufgabenbereich ist somit Ansprechpartner für Menschen in schwierigen Lebenslagen.

Bezug zum Legislaturprogramm

Ein Ziel der Legislatur ist die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund. Der Start ist im 2021 geplant.

Die regionale Zusammenarbeit und die Publikation aller Angebote im Bereich Soziales wird wie bisher weitergeführt.

Lagebeurteilung

Der Bereich Soziales arbeitet gut vernetzt mit den verschiedenen Leistungserbringern zusammen. Für Klein- und Vorschulkinder steht ein familienergänzendes Betreuungsangebot zur Verfügung, inkl. dem Angebot der Betreuungsgutscheine.

Die Anzahl der Sozialhilfedossiers ist leicht steigend und immer komplexer. Auch bei der Alimentenhilfe ist eine Zunahme zu verzeichnen. Die Entwicklung ist nicht voraussehbar und kann sich jederzeit verändern.

* Beschluss, **Kenntnisnahme

Chancen und Risiken

Chance / Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Mehr Personen die Sozialhilfe beanspruchen müssen	Kostensteigerung	mittel	Frühzeitige Erkennung von Problemen, aktive Begleitung

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend)	Status	Zeitraum	ER/IR	B 2020	B 2021	P 2022	P 2023	P 2024
Integrationsgruppe	Start	2021	ER		2			

Messgrössen

Beschreibung	Einheit	Vorgabe Menge	B 2020	B 2021	P 2022	P 2023	P 2024
Fälle Sozialhilfe	DOSSIER		12	15	16	17	18
Betreuungsgutscheine	STK		6	7	7	7	7
Alimenten Bevorschussung	DOSSIER		4	5	6	5	6
Personen mit Pflegebedürftigkeit im Heim BESA 1 - 5	PERSONEN		6	6	6	6	6
Personen mit Pflegebedürftigkeit im Heim BESA 6 - 12	PERSONEN		20	16	19	20	21

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

		R 2019	B 2020	B 2021	Abw. %	P 2022	P 2023	P 2024
Gesundheit und Soziales	Aufwand	4'884	2'835	2'903	2.38	2'956	2'999	3'025
	Ertrag	-244	-53	-53	-0.38	-53	-53	-53
	Abschlusskonten							
	Erfolg	4'640	2'782	2'850	2.43	2'903	2'946	2'971
Leistungsgruppe								
Gesundheit	Aufwand	1'057	557	559	0.30	581	604	617
	Erfolg	1'057	557	559	0.30	581	604	617
Soziales	Aufwand	3'598	2'139	2'193	2.52	2'222	2'243	2'254
	Ertrag	-234	-51	-51	-0.39	-51	-51	-51
	Erfolg	3'363	2'087	2'142	2.59	2'171	2'192	2'203
Kindes- /Erwachsenenschutz	Aufwand	217	123	135	9.81	135	135	136
	Ertrag	-7						
	Erfolg	210	123	135	9.81	135	135	136
Bürgerrechtswesen	Aufwand	12	17	17	-1.17	17	17	17
	Ertrag	-2	-2	-2		-2	-2	-2
	Erfolg	10	15	15	-1.32	15	15	15

Investitionsrechnung

Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zum Vorjahresbudget)

Im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe steigt der Bedarf an. Die Covid-19 Situation beschäftigt viele Personen, wodurch die Bedürftigkeit bei der freiwilligen Sozialhilfe steigt.

Ältere Personen versuchen noch länger in den eigenen 4 Wänden wohnen zu bleiben. Die Restfinanzierung der Heime hat sich dadurch leicht gesenkt, die der Spitex hat stark zugenommen.

5. Bau, Umwelt

(Stefan Meier)

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Bau, Umwelt umfasst die Leistungsgruppen

- Strassen
- Öffentlicher Verkehr
- Wasserversorgung
- Abwasserentsorgung
- Abfall
- Fliessgewässer
- Bau- und Raumplanung
- Umwelt

Der Bereich gewährleistet die Funktions- und Leistungsfähigkeit der kommunalen Strassen und Wege, der Fliessgewässer sowie der übrigen Ver- und Entsorgungsinfrastruktur. Die dafür notwendigen Rückstellungen sind zu bilden. Der Bereich sorgt für einen zuverlässigen baulichen und betrieblichen Unterhalt. Die raumrelevante Entwicklung ist auf die Grundlagen der Gemeindestrategie auszurichten. In umweltrelevanten Bereichen ist für den Erhalt einer qualitativ hochstehenden natürlichen Lebensgrundlage zu sorgen.

Bezug zum Legislaturprogramm

Für Altishofen ist die Anbindung/Erschliessung an den öffentlichen Verkehr sehr wichtig. Die Busverbindungen zu den Bahnhöfen Nebikon und Dagmersellen sind zu gewährleisten. Konkret soll eine Wendeschleife/Stichstrasse im Dorf geprüft werden.

Die Anbindung an den öffentlichen Verkehr wird laufend aktiv weiterentwickelt.

Das BZR der Gemeinde Altishofen und die Gewässerraumausscheidung sind in Bearbeitung.

Lagebeurteilung

Der kantonale und regionale Richtplan, zusammen mit der Bau- und Zonenplanung der Gemeinde Altishofen, bilden die Leitplanken unserer räumlichen Entwicklung. Die Einhaltung und Umsetzung dieser Vorgaben ist eine Daueraufgabe.

Die neuen Reglemente für das Wasser und Abwasser werden in Kraft gesetzt.

* Beschluss, **Kenntnisnahme

Chancen und Risiken

Chance / Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Geschütztes Ortsbild, Bauinventar.	Weiterentwicklung der Ortschaft trotz knapper Landressourcen	mittel	Begleitung und Unterstützung der Eigentümer und Bauherrschaften im Ortskern
Bevölkerungswachstum	Fehlende Infrastruktur	tief	Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend)	Status	Zeitraum	ER/IR	B 2020	B 2021	P 2022	P 2023	P 2024
Revision Zonenplan und BZR und Ausscheidung Gewässerraum	Umsetzung	2018/2021	IR	50	10			
Aufbahnhalle: Umgestaltung	Ausführung	2021	IR		155			
Buswendeschlaufe Neu	Planung	2021/2022	IR		400	200		
Unterstände Bushaltestelle Gallikerkreisel	Start	2020	IR	44	44			
Zusammenführung UFG mit Ebersecken	Start	2020/2022	IR	30	30	30		
Sanierung Grettistrasse	Start	2021	IR		280			
Oberdorfstrasse 1. Etappe	Start	2021	IR		115			
WL Eichbühl 1. und 2. Etappe	Start	2021	IR		273			
GEP und Katasteraktualisierung	Start	2021	IR		120			
ARA Oberes Wiggertal Invest. Beiträge	Start	2021	IR		68	133	156	98
Verkehrskonzept Altishofen	Start	2021	IR		90			

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

		R 2019	B 2020	B 2021	Abw. %	P 2022	P 2023	P 2024
Bau, Umwelt	Aufwand	2'932	1'509	1'626	7.74	1'624	1'660	1'689
	Ertrag	-1'507	-563	-641	13.87	-627	-629	-641
	Abschlusskonten							
	Erfolg	1'425	946	985	4.09	997	1'031	1'049
Leistungsgruppe								
Strassen	Aufwand	746	432	441	1.95	451	483	509
	Ertrag	-186	-12	-16	36.49	-19	-19	-19
	Erfolg	559	420	424	0.97	432	464	490
Öffentlicher Verkehr	Aufwand	455	283	272	-3.74	273	274	275
	Ertrag	-63	-25	-25		-25	-25	-25
	Erfolg	391	258	247	-4.11	248	249	250
Wasserversorgung	Aufwand	422	193	211	9.40	194	195	206
	Ertrag	-419	-192	-210	9.45	-193	-194	-205
	Erfolg	3	1	1		1	1	1
Abwasserentsorgung	Aufwand	537	188	288	53.08	289	289	290
	Ertrag	-537	-188	-238	26.54	-239	-239	-239
	Erfolg			50		50	51	51

Botschaft zum Budget 2021
Gemeinde Altishofen

	Aufwand	144	69	68	-1.73	68	69	69
Abfall	Ertrag	-144	-69	-68	-1.73	-68	-69	-69
	Erfolg							
	Aufwand	122	49	61	25.17	60	60	59
Fließgewässer	Ertrag	-16		-8		-8	-7	-7
	Erfolg	106	49	53	9.30	53	52	52
	Aufwand	261	169	168	-0.39	167	169	159
Bau- und Raumplanung	Ertrag	-71	-64	-64		-64	-64	-64
	Erfolg	191	105	104	-0.63	103	105	95
	Aufwand	220	102	93	-8.87	97	97	98
Umwelt	Ertrag	-71	-12	-11	-8.10	-12	-12	-12
	Erfolg	150	89	81	-8.97	86	86	86
	Aufwand	25	24	23	-2.57	23	23	23
Grundbuch-, Vermessungs- u. Katasterwesen	Erfolg	25	24	23	-2.57	23	23	23

Investitionsrechnung

		R	B	B	Abw.	P	P	P
		2019	2020	2021	%	2022	2023	2024
	Investitionsausgaben	870	1'083	1'820	68.13	889	1'019	682
Bau, Umwelt	Investitionseinnahmen	-905	-500	-483	-3.40	-255	-142	-100
	Nettoinvestition	-35	583	1'337	129.53	634	877	582

Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zum Vorjahresbudget)

Die Kosten in der Erfolgsrechnung erhöhen sich gegenüber dem Budget 2020. Ab 2021 werden Fr. 50'000.00 als Zuschuss in die Spez. Finanzierung Abwasser eingebracht. Dieser Betrag kommt vom Fusionsbeitrag des Kantons.

Investitionen:

Die Sanierung Grettistrasse Ebersecken und 1. Etappe Oberdorfstrasse Altishofen und die Buswendeschleife (Sonderkredit erforderlich) sind im Finanz- und Aufgabenplan enthalten. Für die Gemeinde Altishofen wird ein Verkehrskonzept erstellt.

Für die Güterstrassen sind Beiträge an die UFG und an die Zusammenführung der UFG mit Ebersecken vorgesehen.

Im Gebiet Eichbühl sind Wasserleitungen zu ersetzen (1. und 2. Etappe). Ebenfalls ist ein Betrag im Budget enthalten um allfällige weitere Leitungen zu ersetzen.

Beim Abwasser sind die GEP Aktualisierungen und Abwasserkatasteraufnahmen in Ebersecken zu machen.

An die ARA Oberes Wiggertal ist ein Investitionsbeitrag an die Erneuerung der Anlagen zu leisten.

Beim Friedhof wird die Aufbahrungshalle erneuert (die Kirchgemeinde beteiligt sich am Projekt mit max. Fr. 40'000.00).

6. Finanzen

(Josef Szalai)

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Finanzen umfasst die Leistungsgruppen

- Steuern
- Finanzen
- Liegenschaften Finanzvermögen

Der Bereich Finanzen organisiert und betreibt das kommunale Rechnungswesen und sorgt für die Erarbeitung transparenter und klarer Entscheidungsgrundlagen für die Gemeindeversammlung und den Gemeinderat. Er sorgt für ein fristgerechtes Zahlungswesen und managt die Risiken im Rahmen eines internen Controllingsystems. Er organisiert die Steuerveranlagung und den Steuerbezug verschiedener Steuern und sorgt für eine kompetente und rasche Bearbeitung der Kundenanliegen im Fiskal- und Gebührenbereich.

Bezug zum Legislaturprogramm

Steuerertrag und Steuerstrategie sind laufend zu überprüfen. Das Eigenkapital (kumulierte Ergebnisse) soll nicht unter 7.6 Mio. fallen.

Lagebeurteilung

Gegenüber dem Budget 2020 haben sich die Ausgaben um Fr. 278'415.00 erhöht. Der grösste Teil der Mehrausgaben sind aber nicht beeinflussbar, da gesetzlich vorgeschrieben oder vom Kanton vorgegeben werden.

Die Einnahmen haben sich gegenüber dem Budget 2020 um Fr. 558'284.00 reduziert. Diese Reduktion entstehen durch den geringeren jährlichen Fusionsbeitrag, eine Reduktion des Finanzausgleiches sowie der geringeren Steuererträge infolge der COVID-19 Pandemie.

Im längerfristigen Finanzplan bis 2026 zeigt sich, dass das strukturelle Defizit nur durch eine Steuererhöhung ab 2024 auf 1.8 Einheiten teilweise behoben werden kann. Es sind aber auch Einsparungen auf der Kostenseite anzustreben, damit eine ausgeglichene Rechnung erreicht werden kann. Die definitiven Auswirkungen von AFR18 und der Gemeindefusion werden erst mit der Rechnung 2020 genauer bekannt sein. Detaillierte Beurteilungen bezüglich Einsparungspotential sind daher zum heutigen Zeitpunkt noch nicht möglich.

* Beschluss, **Kenntnisnahme

Chancen und Risiken

Chance / Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Stärkung Wirtschaft- und Wohnstandort Ortsteil Ebersecken	Sicherung Schule Ortsteil Ebersecken	hoch	Ortsplanungsrevision, Anbindung an öffentlichen Verkehr, Schulkonzept über beide Schulstandorte
Auswirkungen AFR18/Fusion	Höhere Beiträge an Kanton	hoch	Beobachten, Umsetzung Fusion gemäss Fusionsvertrag
Strategie Eigenkapital	Unterschreitung strategischer Grenzwert	mittel	Beobachten, entsprechend Handeln
Auswirkungen COVID-19	Minderertrag Steuern	hoch	Beobachten, entsprechend Handeln

Botschaft zum Budget 2021
Gemeinde Altishofen

Massnahmen und Projekte

Messgrössen

Beschreibung	Einheit	Vorgabe Menge	B 2020	B 2021	P 2022	P 2023	P 2024
Steuerfuss	EINH		1.7	1.7	1.7	1.7	1.8

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

		R 2019	B 2020	B 2021	Abw. %	P 2022	P 2023	P 2024
Finanzen	Aufwand	422	306	321	5.09	334	333	339
	Ertrag	-16'466	-8'536	-7'993	-6.36	-8'346	-8'136	-7'931
	Abschlusskonten	-346						
	Erfolg	-16'390	-8'230	-7'672	-6.78	-8'012	-7'803	-7'592
Leistungsgruppe								
Steuern	Aufwand	51	46	38	-18.19	38	38	38
	Ertrag	-12'411	-5'757	-5'549	-3.61	-5'912	-6'015	-6'417
	Erfolg	-12'360	-5'711	-5'511	-3.49	-5'874	-5'977	-6'380
Finanzen	Aufwand	130	118	132	11.35	145	144	150
	Ertrag	-3'958	-2'709	-2'374	-12.36	-2'364	-2'051	-1'444
	Abschlusskonten	-346						
	Erfolg	-4'174	-2'591	-2'242	-13.44	-2'220	-1'907	-1'294
Liegenschaften Finanzvermögen	Aufwand	241	141	152	7.48	151	151	151
	Ertrag	-97	-70	-70		-70	-70	-70
	Erfolg	144	71	82	14.81	81	81	82

Investitionsrechnung

Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zum Vorjahresbudget)

Die Auswirkungen der COVID-19 Pandemie im Steuerertrag hat der Gemeinderat mit einem Minderertrag von Fr. 260'000 berücksichtigt. Zudem sinkt der Kantonsbeitrag an die Fusion von Fr. 1'200'000 auf Fr. 900'000. Auch hat sich die Finanzausgleichzahlung um Fr. 56'000 verringert. In der Vermögens- und Schuldenverwaltung mussten nur sehr kleine Anpassungen gegenüber dem Budget vorgenommen werden. Die angestrebte Eigenkapitalstrategie (kumulierte Ergebnisse der Vorjahre) von Fr. 7.6 Mio. kann durch die gewählte Steuerfussstrategie (Erhöhung 2024 auf 1.8) gehalten werden.

7. Immobilien VV

(Stefan Meier)

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Immobilien Verwaltungsvermögen umfasst die Leistungsgruppen

- Schloss
- Klösterli
- Kornschütte
- Schulliegenschaften
- Werkhof

Der Bereich Immobilien Verwaltungsvermögen plant, projiziert, erstellt und betreibt sämtliche Hochbauten im Verwaltungsvermögen der Gemeinde. Er sichert die optimale Nutzung und vertritt die Eigentümerinteressen der Gemeinde.

Bezug zum Legislaturprogramm

Für die Schlossanlagen muss ein Unterhalts- und Sanierungskonzept erstellt werden. Es stehen verschiedene Arbeiten an: Sanierung der Schlossmauer, Sanierung der Fassade Schloss, Sanierung Schlossgarten, Klärung Nutzung Kalberstall.

Lagebeurteilung

Es wurde eine Zustandsanalyse über alle Bauten erstellt. Die dringenden Sanierungen werden ausgeführt um grössere Schäden zu vermeiden.

* Beschluss, **Kenntnisnahme

Chancen und Risiken

Chance / Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Unterhaltskosten bei den historischen Bauten	Höhere Kosten	hoch	Umsichtige Planung und Beurteilung der dringlichen Massnahmen

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend)	Status	Zeitraum	ER/IR	B 2020	B 2021	P 2022	P 2023	P 2024
Schule: Massnahmen zur Senkung der thermischen Belastung in den Schulräumen	Ausführung	2019	IR	30				
Schloss: Dach Gartenhaus und Keller / Tankraum	Ausführung	2021	IR		42			

Messgrössen

Beschreibung	Einheit	Vorgabe	Menge	B 2020	B 2021	P 2022	P 2023	P 2024
Übernachtungen im Klösterli (ohne Militär)	TAG			200	200	250	250	300

Botschaft zum Budget 2021
Gemeinde Altishofen

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

		R 2019	B 2020	B 2021	Abw. %	P 2022	P 2023	P 2024
Immobilien VV	Aufwand	3'164	1'560	1'759	12.77	1'594	1'538	1'471
	Ertrag	-1'647	-1'338	-1'494	11.64	-1'364	-1'324	-1'254
	Abschlusskonten							
	Erfolg	1'517	222	265	19.55	230	214	217
Leistungsgruppe								
Schloss	Aufwand	481	256	295	15.46	246	201	202
	Ertrag	-235	-183	-209	14.44	-176	-146	-145
	Erfolg	246	73	86	18.04	69	55	56
Klösterli	Aufwand	374	140	240	71.72	237	235	233
	Ertrag	-153	-60	-144	139.85	-143	-142	-140
	Erfolg	221	80	96	20.33	95	93	92
Kornschütte	Aufwand	111	45	73	64.21	72	71	75
	Ertrag	-81	-26	-54	110.23	-54	-53	-53
	Erfolg	30	19	19	0.84	18	18	22
Schulliegenschaften	Aufwand	1'554	747	788	5.48	723	717	664
	Ertrag	-806	-747	-788	5.48	-723	-717	-664
	Erfolg	747						
Schulliegenschaften Ebersecken	Aufwand	376	178	202	13.58	173	172	158
	Ertrag	-213	-178	-202	13.58	-173	-172	-158
	Erfolg	163						
Werkhof	Aufwand	66	33	32	-1.75	32	31	31
	Ertrag	-42	-33	-32	-1.75	-32	-31	-31
	Erfolg	24						
Schlossscheune	Aufwand	57	31	31	-1.70	30	30	29
	Ertrag	-30	-31	-31	-1.70	-30	-30	-29
	Erfolg	27						
Gemeindehaus Ebersecken	Aufwand	145	131	98	-25.30	81	81	80
	Ertrag	-86	-81	-34	-58.39	-34	-34	-34
	Erfolg	59	51	64	27.44	48	47	47

Investitionsrechnung

Botschaft zum Budget 2021
Gemeinde Altishofen

		R 2019	B 2020	B 2021	Abw. %	P 2022	P 2023	P 2024
Immobilien VV	Investitionsausgaben	158	110	92	-16.73	85	165	
	Nettoinvestition	158	110	92	-16.73	85	165	

Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zum Vorjahresbudget)

Die Investitionen im Bereich Liegenschaften sind für 2021 die Neueindeckung des Gartenhauses im Schlossgarten und das Dach des Nebengebäudes mit Keller und Tankraum.

Bei den Schulliegenschaften wird die Schulraumplanung erstellt.

Antrag des Gemeinderates Altishofen zum Aufgaben- und Finanzplan 2021 – 2024 und zum Budget 2021 an die Stimmberechtigten

Der Gemeinderat hat den Aufgaben- und Finanzplan für die Periode 2021 – 2024 und das Budget für das Jahr 2021 verabschiedet und beantragt folgendes:

1. Vom Aufgaben- und Finanzplan für die Periode 2021 - 2024 sei Kenntnis zu nehmen.
2. Das Budget 2021 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 236'901.25 und Investitionsausgaben von Fr. 1'918'600.00 sowie einem Steuerfuss von 1.7 Einheiten sei zu genehmigen.
3. Vom Bericht der Rechnungskommissionen (Controlling-Organ der Gemeinde Altishofen) zum Aufgaben- und Finanzplan mit Budget und Steuerfuss sei Kenntnis zu nehmen.
4. Der Kontrollbericht der kantonalen Finanzaufsicht zum Budget 2020 und zum Aufgaben- und Finanzplan 2020 - 2023 von Altishofen wird den Stimmberechtigten wie folgt eröffnet:
"Die kantonale Aufsichtsbehörde hat geprüft, ob das Budget 2020 sowie der Aufgaben- und Finanzplan 2020 - 2023 mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen, vereinbar sind und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts erfüllt. Sie hat gemäss Bericht vom 28. Februar 2020 keine Anhaltspunkte festgestellt, die aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden."

Altishofen, 14. Oktober 2020

Gemeinderat Altishofen

Thomas Roos
Gemeindepräsident

Stefan Mehr
Gemeindeschreiber

Bericht der Rechnungskommission als strategisches Controlling-Organ an die Stimmberechtigten der Gemeinde Altishofen

Als strategisches Controlling-Organ haben wir den Aufgaben- und Finanzplan für die Periode vom 01.01.2021 bis 31.12.2024 und das Budget (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) inkl. Steuerfuss für das Jahr 2021 der Gemeinde Altishofen beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen der Aufgaben- und Finanzplan sowie das Budget den gesetzlichen Vorschriften. Die aufgezeigte Entwicklung der Gemeinde erachten wir als nachhaltig und vertretbar.

Der vom Gemeinderat vorgeschlagene Steuerfuss von 1.70 Einheiten beurteilen wir als notwendig.

Wir empfehlen, das vorliegende Budget mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 236'901.25 inkl. einem Steuerfuss von 1.70 Einheiten sowie Bruttoinvestitionen von Fr. 1'918'600.00 zu genehmigen.

Altishofen, 02.10.2020

Rechnungskommission Altishofen als Controlling-Organ:

Gregor Häfliger
Präsident

Kurt Steinmann
Mitglied

Pirmin Steinmann
Mitglied

Traktandum 2: Reglement über die Siedlungsentwässerung der Gemeinde Altishofen (Siedlungsentwässerungsreglement SER)

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Altishofen ist in ihrem ganzen Gemeindegebiet für die Siedlungsentwässerung zuständig und trifft die notwendigen Massnahmen zum Schutz der Gewässer. Sie ist dafür besorgt, dass das anfallende Abwasser gesammelt, wo notwendig gereinigt und wieder in den Wasserkreislauf zurückgegeben wird.

Die heute gültigen Siedlungsentwässerungsreglemente (SER) datieren aus dem Jahr 1972 (Kanalisationsreglement Altishofen) bzw. 1999 (Siedlungsentwässerungsreglement Ebersecken) und sind in technischer, rechtlicher und ökonomischer Hinsicht veraltet. Neue gesetzliche Rahmenbedingungen, Subventionsstopp von Bund und Kanton, rückläufige und nicht wiederkehrende Einnahmen über die Anschlussgebühr, die Pflicht zur Bildung von Rückstellungen sowie die verursachergerechte Gebührenerhebung zwingen die Gemeinden, im Bereich der Siedlungsentwässerung zu reagieren.

Für die Siedlungsentwässerung betreibt und unterhält die Gemeinde Infrastrukturen mit einem aktuellen Wiederbeschaffungs-Zeitwert von rund CHF 20.0 Mio. Diese beinhaltet unter anderem das Leitungsnetz von ca. 15 km Länge, wenige Sonderbauwerke sowie ein Anteil an den Verbandsanlagen des ARA-Verbands Oberes Wiggertal.

Mit der neuen Baugesetzgebung und mit den heute absehbaren Problemen beim Unterhalt privater Sammelleitungen ist die Erarbeitung eines neuen SER dringend notwendig.

2. Erarbeitung neues SER

Auch aufgrund der Fusion hat die Gemeinde Altishofen ihr SER zu überarbeiten. Dabei soll ein Gebührenmodell eingeführt werden, welches sich vielfach bewährt hat und seit Jahren breit abgestützt ist.

Das vom Kanton Luzern seinen Gemeinden zur Verfügung gestellte Muster-Reglement erfüllt diese Anforderungen. Im Muster-Reglement sind wichtige rechtliche und technische Neuerungen enthalten, welche die praktische Arbeit der Gemeinden erleichtern. Beispielsweise wurde das darin enthaltene Gebührenmodell so optimiert, dass der neuen Baugesetzgebung mit der damit zusammenhängenden Nachverdichtung in genügender Weise Rechnung getragen werden kann. Auch für den künftigen Umgang mit privaten Sammelleitungen wird eine praxisnahe Lösung vorgeschlagen.

Gleichzeitig mit der Erarbeitung eines neuen SER wird auch im Bereich der Wasserversorgung ein neues Reglement eingeführt, welches das gleiche Gebührenmodell beinhaltet und damit die Nutzung von Synergien zwischen der Siedlungsentwässerung und der Wasserversorgung ermöglicht.

Mit der Erarbeitung des Reglements wurde das für diese Aufgabe spezialisierte Ingenieurbüro Hüsler & Heiniger AG aus Willisau beauftragt.

3. Vorteile des neuen SER

- Vom Kanton anerkanntes, bewährtes und in vielen Gemeinden erfolgreich angewandtes Reglement
- Anpassung an die übergeordneten Gesetzgebungen
- Verursachergerechte Gebührenerhebung
- Ausbau der Synergienutzung in den Bereichen Wasser und Abwasser
- Schaffung von Kostenwahrheit und Kostenklarheit
- Langfristige Sicherstellung der Finanzierung
- Gleiches Finanzierungs- und Gebührensystem für die Siedlungsentwässerung (SER) und die Wasserversorgung (WVR)
- Transparenz und Nachvollziehbarkeit für die Gebührenzahler

- Lenkungseffekt auch bei Nachverdichtung von Grundstücken
- Kompatibel mit dem neuen Planungs- und Baugesetz
- Übernahme des Unterhalts privater Sammelleitungen durch die Gemeinde
- Integration der langjährigen Praxiserfahrungen aus über 60 Gemeinden

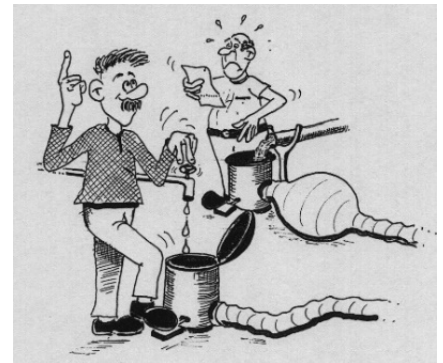
4. Tarifzoneneinteilung

Mit Hilfe der Tarifzoneneinteilung wird der unterschiedliche Leistungsbezug der einzelnen Grundstücke (Grundstücksfläche, Nutzungsintensität) quantifiziert. In der praktischen Umsetzung wird jede einzelne Parzelle vor Ort bezüglich kostenverursachender Faktoren bewertet und in eine von 23 möglichen Tarifzonen mit unterschiedlichen Gewichtungsfaktoren eingeteilt.

Grundlagen für die Einteilung in eine Tarifzone bilden die Daten der amtlichen Vermessung, Angaben der Verwaltung sowie eine Begehung aller angeschlossenen Grundstücke vor Ort.

Die Bewertungskriterien sind unter anderem:

- Geschossigkeit
- Bebauungsdichte
- Bewohnbarkeit / Zählergrösse
- Art der Nutzung
- Versiegelungsgrad (Regenwasser)
- Eigenleistungen (Versickerung, Brauchwasseranlagen, Retention usw.)
- Verschmutzungsgrad



Zusätzlich bezogene Leistungen (z.B. überdurchschnittliche Bewohnbarkeit oder Versiegelung, hoher Verschmutzungsgrad usw.) führen zu einer Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung nach oben. Nicht bezogene Leistungen (z.B. unterdurchschnittliche Bewohnbarkeit oder Versiegelung, Versickerungs- oder Brauchwasseranlagen usw.) führen zu einer Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung nach unten.

Bei Neu-, An-, Auf-, Um- und Ersatzbauten oder bei der Versiegelung von Flächen überprüft die Bauverwaltung die Tarifzoneneinteilung des betreffenden Grundstücks und nimmt eine Neuzuteilung vor. Diese dient zur Erhebung der Anschlussgebühr und zur jährlich wiederkehrenden Grundgebühr.

5. Unterhalt von privaten Sammelleitungen

In der Gemeinde Altishofen (inklusive Ortsteil Ebersecken) existieren derzeit rund 4.6 km private Sammelleitungen. Dabei handelt es sich um private Leitungen, an denen mehr als ein Grundstück angeschlossen ist ("Y-Prinzip"). Diese haben einen aktuellen Neuwert von rund CHF 3.34 Mio.

Für diese privaten Sammelleitungen sind grundsätzlich die privaten Grundeigentümer selber verantwortlich. Das heisst, die Organisation von Betrieb, Sanierung und Erneuerung, sowie die Finanzierung der dafür notwendigen Kosten haben die an der betreffenden Leitung angeschlossenen Grundeigentümer gemeinsam zu stemmen.

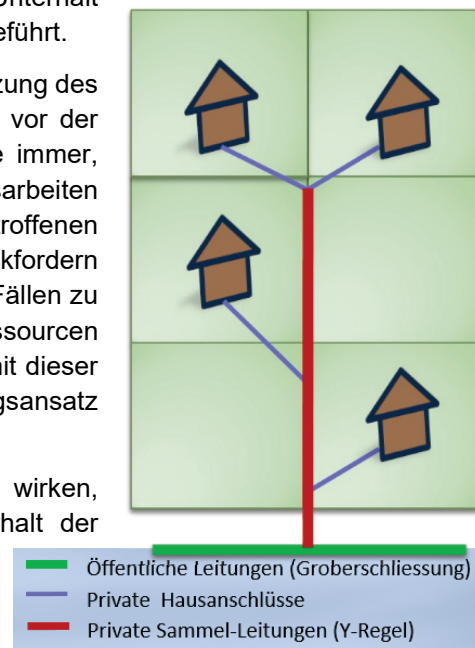
Bei den Hausanschlussleitungen, die nur einem einzelnen Grundstück dienen, ist den Eigentümern bewusst, dass sie diese auf eigene Kosten zu betreiben und zu unterhalten haben.

Hingegen gehen bei den privaten Sammelleitungen die meisten Grundeigentümer stillschweigend davon aus, dass die Zuständigkeit für solche Sammelleitungen bei der Gemeinde liegt, da solche Leitungen teilweise ganze Quartiere erschliessen.

Darum haben sich die Privaten nur in seltenen Fällen gemeinsam organisiert, um private Sammelleitungen zu unterhalten. Dementsprechend wurde der betriebliche oder bauliche Unterhalt an diesen Leitungen in der Vergangenheit in vielen Fällen nicht durchgeführt.

Gemäss übergeordnetem Gesetz liegt die Verantwortung zur Durchsetzung des Gewässerschutzes bei der Gemeinde. Die Gemeinde ihrerseits steht vor der Herausforderung, dass ihr Ansprechpartner fehlen. Dadurch wird sie immer, wenn sich die zuständigen Privaten nicht selber einigen, Unterhaltsarbeiten sowie die Behebung von Schäden vorfinanzieren und von den betroffenen Grundeigentümern in einem aufwendigen Perimeterverfahren zurückfordern müssen. Diese bisher nicht optimal gelöste Problematik wird in vielen Fällen zu schwierigen Diskussionen unter den Privaten führen und wertvolle Ressourcen der Gemeinde binden. Altishofen ist nicht die einzige Gemeinde, die mit dieser Problematik zu kämpfen hat, weshalb der Kanton einen Lösungsansatz erarbeitet hat.

Um diesen künftig verstärkt auftretenden Problemen entgegen zu wirken, empfiehlt der Kanton, die privaten Sammelleitungen in den Unterhalt der Gemeinde zu übernehmen und dabei die Eigentumsverhältnisse weiterhin privat zu belassen. Dieser Lösungsansatz wurde bereits in rund 40 Luzerner Gemeinden umgesetzt und wird auch von Fachleuten empfohlen.



Gemäss Art. 21 SER werden private Sammelleitungen, ohne deren Eigentumsverhältnisse zu verändern, im öffentlichen Interesse in den Unterhalt der Gemeinde übernommen.

Die zusätzlichen Kosten für die Finanzierung des Unterhalts werden über die Spezialfinanzierung Siedlungsentwässerung finanziert und belasten die Gebührenzahler mit rund CHF 37'007.- pro Jahr oder auf den Kubikmeter Abwasser gerechnet mit CHF 0.31. Diese Kosten sind in den nachfolgend aufgezeigten Gebührensätzen bereits integriert.

Unter Berücksichtigung der heute absehbaren grossen Probleme durch die fehlenden Zuständigkeiten und der grossen Zahl der von der Problematik betroffenen Grundstücke, ist der Gemeinderat überzeugt, dass die Übernahme der privaten Sammelleitungen in den Unterhalt der Gemeinde auch für die Gemeinde Altishofen die optimale Lösung ist.

6. Kostenermittlung

Die von der Gemeinde Altishofen zu unterhaltenden Siedlungsentwässerungsanlagen haben einen aktuellen Wiederbeschaffungszeitwert von rund CHF 20.0 Mio. (inklusive der oben erwähnten privaten Sammelleitungen).

Die jährlichen Gesamtkosten setzen sich zusammen aus den laufenden Betriebskosten, wie Personalkosten, Sachkosten, Energiekosten, Kosten des betrieblichen Unterhalts, Beiträge an die ARA Wiggertal sowie den Werterhaltungskosten wie Abschreibungen, Zinskosten, Einlagen in die Spezialfinanzierung und Kosten für den baulichen Unterhalt.

Diese Gesamtkosten werden für alle Luzerner Gemeinden gemäss einem kantonal einheitlich festgelegten Kalkulationsmechanismus ermittelt (kantonale Richtlinie zur Kalkulation der Werterhaltungskosten von Abwasseranlagen) und bilden die Basis der Gebührenkalkulation.

7. Gebührenkalkulation

Im Bereich der Siedlungsentwässerung gilt neben dem Kostendeckungsprinzip auch das Verursacherprinzip. Die ermittelten Kosten sind verursachergerecht auf die von der Siedlungsentwässerung bezogenen Leistungen auf die einzelnen Benutzer zu verteilen. Als Leistungseinheit dient für die Anschluss- und

Grundgebühr die oben beschriebene tarifzonengewichtete Grundstücksfläche. Für die Mengengebühr wird der Wasserverbrauch beigezogen.

Die Höhe der Gebührensätze resultiert aus der Division der Kosten durch die Summe der bezogenen Leistungseinheiten. Die Gebührensätze sind für die ganze Gemeinde Altishofen, basierend auf ihrem individuellen Kosten-Leistungsverhältnis kalkuliert worden und die Gebührenkalkulation liegt transparent vor.

Anschlussgebühr

Der Ansatz für die Anschlussgebühren berechnet sich aus der Division der Netto-Investitionen für Aufbau und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen durch die Summe aller Leistungseinheiten (tarifzonengewichtete Grundstücksfläche). Diese Division ergibt für die Gemeinde Altishofen nachfolgenden Gebührenansatz:

Anschlussgebühr: CHF 12.50 pro gm² (gm² = tarifzonengewichtete Grundstücksfläche)

Betriebsgebühr

Der Ertrag aus den Betriebsgebühren muss sämtliche Kosten für die von der Gemeinde Altishofen zu betreibenden und zu unterhaltenden Anlagen, also inklusive der privaten Sammelleitungen decken. Die Betriebsgebühr wird aufgeteilt in eine Grundgebühr (ca. 40%) und eine Mengengebühr (ca. 60%).

Gebührensätze Betriebsgebühr	Ansatz Mengengebühr pro m³	Ansatz Grundgebühr	Mittleres Gebühreenniveau pro m³
Bisher in Kraft stehende Gebührensätze Ebersecken (ohne Übernahme privater Leitungen)	CHF 3.20	nur unbebaute, angeschlossene Flächen	(CHF 3.29)
Bisher in Kraft stehende Gebührensätze Altishofen (ohne Übernahme privater Leitungen)	CHF 1.30	keine	(CHF 1.30)
Neue Gebührensätze nach Fusion (mit Übernahme privater Leitungen)	CHF 0.85	CHF 0.14 pro gm²	(CHF 1.42)

Die Gebühren bleiben jeweils für fünf Jahre unverändert und werden danach aufgrund der in diesem Zeitpunkt analysierten Situation neu festgelegt.

Im Vergleich mit rund 60 anderen Gemeinden bewegen sich die neuen Gebühren in der Gemeinde Altishofen auch mit der Übernahme der privaten Sammelleitungen auf einem stark unterdurchschnittlichen Niveau
(Mittelwert im Kanton Luzern: CHF 3.15 pro m³).

8. Vergleich mit den bisherigen Gebühren:

Anschlussgebühren: In Altishofen wurde bisher Anschlussgebühren aufgrund des Gebäudeversicherungswerts (1.5%), in Ebersecken basierend auf den Grundstücksflächen und dem Gebäudevolumen ermittelt. Neu wird die Anschlussgebühr auf Basis der tarifzonengewichteten Grundstücksfläche erhoben. Neben der Grundstücksfläche beeinflusst vor allem die Nutzungsintensität des Grundstücks die Höhe der Anschlussgebühr. Die Höhe des Gebäudeversicherungswerts, welcher auch durch Solarzellen, besonders gute Gebäudedämmung und Personenaufzüge beeinflusst wird, spielt künftig keine Rolle mehr.

Betriebsgebühr: Die Betriebsgebührensätze lagen bisher in den beiden Gemeindeteilen auf einem unterschiedlichen Niveau. Zudem wurde dem hohen Anteil an Fixkosten sowie der Regenwasserkomponente im bisherigen Gebührenmodell keine Rechnung getragen. Mit der Fusion der beiden Gemeinden wird bei der Siedlungsentwässerung ein einheitliches Gebührenniveau eingeführt. In den Gebühren sind neu auch die Kosten für die Übernahme privater Leitungen enthalten, was einer Mehrleistung durch die Gemeinde entspricht. Neu wird die Mengengebühr weniger gewichtig sein, weil mit der Grundgebühr ein Anteil von ungefähr 40% der jährlichen Kosten gedeckt werden.

9. Inkrafttreten

Es ist vorgesehen, dass das Reglement am 1. Januar 2021 in Kraft tritt. Die Betriebsgebühren werden erstmals Ende 2021 gemäss dem neuen Reglement in Rechnung gestellt.

10. Informationsmöglichkeiten

Das SER ist im Anhang ersichtlich. Dieses und die Vollzugsverordnung zum SER (VOSER) sind auf der Gemeinde-Homepage abrufbar oder können auf der Gemeindeverwaltung Altishofen bezogen werden.

Nach der ersten Rechnungsstellung auf Basis des revidierten SER im Dezember 2021 werden Informationssprechstunden stattfinden. An diesen können die interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer Informationen über die Tarifzoneneinteilung ihres eigenen Grundstückes und ihrer Gebührenrechnung einholen. Sie können zudem gegen die Tarifzoneneinteilung während der Einsprachefrist Einsprache erheben.

Mit diesem sich bewährten Vorgehen wird sichergestellt, dass die Gebührenzahlerinnen und Gebührenzahler die persönliche finanzielle Auswirkung der jeweiligen Tarifzoneneinteilung kennen. Sollten dabei neue, tarifzonenrelevante Informationen eingebracht werden, wird die Tarifzoneneinteilung und damit auch die Gebührenrechnung entsprechend angepasst.

11. Antrag

Der Gemeinderat ist überzeugt, mit der Gesamtrevision des Siedlungsentwässerungs-Reglements die bestehenden Rechtsgrundlagen hinsichtlich veränderter Rahmenbedingungen zu optimieren. Die neue Fassung wird es ihm und der ausführenden Verwaltung ermöglichen, die Aufgaben im Bereich der Siedlungsentwässerung auch weiterhin verursachergerecht, kostendeckend und im Interesse der Bürgerinnen und Bürger zu erfüllen.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung dem neuen Siedlungsentwässerungs-Reglement (SER) vom 19. August 2020 zuzustimmen.

12. ANHANG (VERGLEICH DER GEBÜHRENMODELLE)

Beispiel 1: Grundstück 2-geschossiges Einfamilienhaus, Einliegerwohnung, mittlerer Versiegelungsgrad:

Grundstücksfläche:	700 m ²	Gebäudeversicherungswert:	CHF 700'000.-
Wasserbezugsmenge:	250 m ³	Tarifzone / Gewichtung	TZ = 3 / Gewichtung = 1.2

Kalkulation der Anschlussgebühr nach altem System

Anschlussgebühr	1.5 % des GV-Werts	= 1.5 % x CHF 700'000.-	= CHF 10'500.00
-----------------	--------------------	-------------------------	------------------------

Kalkulation der Anschlussgebühr nach neuem System

Anschlussgebühr	Grundstücksfläche x Gewichtungsfaktor x Ansatz AG	= 700 m ² x 1.2 x CHF 12.50	= CHF 10'500.00
-----------------	---	--	------------------------

Kalkulation der Betriebsgebühr nach altem System

Grundgebühr	keine		= CHF 0.00
Mengengebühr	CHF 1.30 pro m ³	= 250 m ³ x CHF 1.30	= CHF 325.00
Betriebsgebühr Total			= CHF 325.00

Kalkulation der Betriebsgebühr nach neuem System

Grundgebühr	Grundstücksfläche x Gewichtungsfaktor x Ansatz GG	= 700 m ² x 1.2 x CHF 0.14	= CHF 117.60
Mengengebühr	CHF 0.85 pro m ³	= 250 m ³ x CHF 0.85	= CHF 212.50
Betriebsgebühr Total			= CHF 330.10

Beispiel 2: Grundstück 3-geschossiges Wohnhaus, 6 Wohnungen, mittlerer Versiegelungsgrad:

Grundstücksfläche:	1'000 m ²	Gebäudeversicherungswert:	CHF 1'500'000.-
Wasserbezugsmenge:	600 m ³	Tarifzone / Gewichtung	TZ = 5 / Gewichtung = 2.0

Kalkulation der Anschlussgebühr nach altem System

Anschlussgebühr	1.5 % des GV-Werts	= 1.5 % x CHF 1'500'000.-	= CHF 22'500.00
-----------------	--------------------	---------------------------	------------------------

Kalkulation der Anschlussgebühr nach neuem System

Anschlussgebühr	Grundstücksfläche x Gewichtungsfaktor x Ansatz AG	= 1'000 m ² x 2.0 x CHF 12.50	= CHF 25'000.00
-----------------	---	--	------------------------

Kalkulation der Betriebsgebühr nach altem System

Grundgebühr	keine		= CHF 0.00
-------------	-------	--	------------

Mengengebühr	CHF 1.30 pro m ³	= 600 m ³ x CHF 1.30	= CHF 780.00
--------------	-----------------------------	---------------------------------	--------------

Betriebsgebühr Total			= CHF 780.00
-----------------------------	--	--	---------------------

Kalkulation der Betriebsgebühr nach neuem System

Grundgebühr	Grundstücksfläche x Gewichtungsfaktor x Ansatz GG	= 1'000 m ² x 2.0 x CHF 0.14	= CHF 280.00
-------------	---	---	--------------

Mengengebühr	CHF 0.85 pro m ³	= 600 m ³ x CHF 0.85	= CHF 510.00
--------------	-----------------------------	---------------------------------	--------------

Betriebsgebühr Total			= CHF 790.00
-----------------------------	--	--	---------------------

Bericht der Rechnungskommission als strategisches Controlling-Organ an die Stimmberechtigten der Gemeinde Altishofen

Als strategisches Controlling-Organ haben wir den rechtsetzenden Erlass «Siedlungsentwässerungsreglement (SER) der Gemeinde Altishofen» beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung ist der Entwurf mit den massgebenden gesetzlichen und verfassungsmässigen Grundlagen im Bund, Kanton und der Gemeinde vereinbar.

Die Bestimmungen sind klar und verständlich formuliert und berücksichtigen die kommunalen Gegebenheiten. Darüber hinaus sind die Auswirkungen des Erlasses genügend klar und vollständig dargelegt.

Wir empfehlen, den rechtsetzenden Erlass «Siedlungsentwässerungsreglement (SER) der Gemeinde Altishofen» zu genehmigen.

Altishofen, 02.10.2020

Rechnungskommission Altishofen als Controlling-Organ:

Gregor Häfliger
Präsident

Kurt Steinmann
Mitglied

Pirmin Steinmann
Mitglied

Anhang: Entwurf Siedlungsentwässerungsreglement SER

Reglement über die Siedlungsentwässerung der Gemeinde Altishofen (Siedlungsentwässerungs-Reglement SER)

vom 19.08.2020

Die Gemeinde erlässt, gestützt auf § 17 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997 und § 30 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 23. September 1997, nachstehendes Siedlungsentwässerungs-Reglement:

• I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Das Reglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Art. 2 Geltungsbereich

Das Reglement findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf die für ihre Sammlung, Einleitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

Art. 3 Aufgaben des Gemeinderates

- 1 Der Gemeinderat oder eine andere vom Gemeinderat bezeichnete Stelle ist für die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer und für den Vollzug dieses Reglements verantwortlich. Zur Klärung von Abwasser- und Gewässerschutzfragen und Fragen im Zusammenhang mit dem Reglement können Fachleute beigezogen werden.
- 2 Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf dem vorliegenden Reglement, eine Vollzugsverordnung in welcher unter anderem folgende Punkte geregelt werden:
 - a) Der Vollzug des Abwasserrechts auf dem Gemeindegebiet;
 - b) Die Gebührentarife;
 - c) Die Ausführungsbestimmungen zur Gebührenerhebung;
 - d) Die Voraussetzungen für die Übernahme von privaten Abwasseranlagen nach Art. 21;
 - e) Die Bedingungen und die Beitragshöhe für die Beiträge an die Erschliessung bestehender Gebäude ausserhalb der Bauzone gemäss Art. 23.

• II. Art und Einleitung der Abwässer

Art. 4 Begriffe

Unter Abwasser im Sinne dieses Reglements wird das von einem Grundstück oder einer baulichen Anlage abfliessende Wasser verstanden. Es wird unterschieden zwischen:

- a) Schmutzwasser
 - Häusliches Abwasser (WAS-H)
 - Industrielles Abwasser (WAS-I)
 - Abschlammwasser aus Kreislaufkühlsystemen (WAS-K)
- b) Regenwasser
 - Verschmutztes Regenwasser (WAS-R)
 - Nicht verschmutztes Regenwasser (WAR-R)
- c) Reinwasser
 - Brunnenwasser (WAR-B)
 - Sickerwasser (WAR-S)
 - Grund- und Quellwasser (WAR-G)
 - Kühlwasser aus Durchlaufsystemen (WAR-K)

Art. 5 Einleitung von Abwasser

- 1 Die Einleitung von nicht verschmutztem, von vorbehandeltem und von verschmutztem Abwasser in ein Gewässer sowie die Einleitung von verschmutztem oder vorbehandeltem Abwasser in eine Regenwasserleitung bedürfen der Bewilligung der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie. Die Dienststellen Verkehr und Infrastruktur bzw. Raum und Wirtschaft sind zuständig, soweit die Einleitung in einem wasserbaurechtlichen Verfahren zu beurteilen ist.
- 2 Die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in eine Regenwasserleitung bedarf der Bewilligung der Gemeinde.
- 3 Nicht verschmutztes Wasser, das stetig anfällt, darf nur in Ausnahmefällen in eine Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden. Die Einleitung bedarf der Bewilligung der Dienststelle Umwelt und Energie.

Art. 6 Versickernlassen von Abwasser

Die zuständige kantonale Stelle für Versickerungen gemäss § 10 EGGSchG ist die Dienststelle Umwelt und Energie.

Art. 7 Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser

- 1 Der Entscheid über die Art der Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser obliegt der Gemeinde.
- 2 Beim Entscheid über die Art und Weise der Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser hält sich die Gemeinde an die Richtlinien der Dienststelle Umwelt und Energie.

Art. 8 Industrielle und gewerbliche Abwässer

- 1 Die Einleitung von Abwässern aus industriellen und gewerblichen Betrieben in die Abwasseranlagen bedarf einer Bewilligung der Dienststelle Umwelt und Energie.
- 2 Die Einleitung darf nur erfolgen, wenn die Abwässer der Gewässerschutzgesetzgebung entsprechen. Dazu sind unter Umständen spezielle Vorbehandlungsanlagen notwendig.
- 3 Abwasservorbehandlungsanlagen bei Industrie- und Gewerbebetrieben bedürfen einer gewässerschutzrechtlichen Projektgenehmigung und einer Betriebs- und Einleitbewilligung der Dienststelle Umwelt und Energie.

Art. 9 Abwässer von privaten Schwimmbädern

- 1 Abwässer von privaten Schwimmbädern und aus deren Nebenanlagen (sanitäre Anlagen, Duschen, Filteranlagen, Wannenbäder, Durchschreitebecken, Entleerung, Boden- und Bassinreinigung) sind an eine Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation anzuschliessen und dosiert abzuleiten.
- 2 Im Übrigen ist das aktuelle Merkblatt der Dienststelle Umwelt und Energie für die Erstellung und den Betrieb von privaten Schwimmbädern verbindlich.

Art. 10 Zier-, Natur- und Fischteiche

- 1 Überlaufwasser von Zier-, Natur- und Fischteichen ist unter Beachtung der Eidgenössischen Gewässerschutzverordnung versickern zu lassen oder einem Oberflächengewässer zuzuleiten.
- 2 Entleerungswasser beim Reinigen der Teiche ist unter Beachtung der Gewässerschutzverordnung dosiert einem Oberflächengewässer oder der Kanalisation zuzuleiten.
- 3 Der Schlamm auf dem Grund der Teiche darf weder einem Oberflächengewässer noch der Kanalisation zugeleitet werden. Er ist abzusaugen und landwirtschaftlich zu verwerten oder auf eine Deponie zu bringen.

Art. 11 Parkplätze, Garagen, Garagenvorplätze, private Autowaschplätze usw.

Für Gewässerschutzmassnahmen beispielsweise bei Parkplätzen, Garagen, Garagenvorplätzen und privaten Autowaschplätzen sind die geltenden Normen verbindlich, insbesondere die SN 592'000 (Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung).

Art. 12 Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe

- 1 Es dürfen keine Abwässer in die Abwasseranlagen oder Gewässer eingeleitet werden, die diese schädigen oder deren Reinigungsleistung, Betrieb und Unterhalt beeinträchtigen. Die Abwässer haben der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung zu entsprechen.

- 2 Es ist insbesondere verboten, nachgenannte Stoffe mittelbar oder unmittelbar den Abwasseranlagen zuzuleiten:
- a) Gase und Dämpfe;
 - b) Giftige, infektiöse, feuer- und explosionsgefährliche sowie radioaktive Stoffe;
 - c) Jauche, Abflüsse von Miststöcken, Komposthaufen und Grünfuttersilos, Spritzmittelbrühen;
 - d) Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfungen führen können wie Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacke, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Papierwindeln, Lumpen, Katzenstreu, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Hausklärgruben, Fett-, Benzin- und Ölabscheidern;
 - e) Dickflüssige und breiige Stoffe wie Bitumen und Teer, Kalk-, Stein- und Karbidschlamm;
 - f) Öle und Fette, Teeremulsionen, Farben, Benzin, Benzol, Petrol, Lösungsmittel und andere schwer abbaubare Stoffe;
 - g) Grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40 ° C;
 - h) Saure und alkalische Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen;
 - i) Feste Stoffe und Kadaver;
 - j) Zement- und Kalkwasser.
- 3 Abfallzerkleinerer und Nassmüllpressanlagen dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.

Art. 13 Lagerung von wassergefährdenden Stoffen

Für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen wie Benzin, Öl, Säuren, Laugen und Chemikalien gelten

- a) die Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung [ChemV]);
- b) die Art. 22 ff. des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die Vorschriften der Eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV) und
- c) die anerkannten Regeln der Technik.

Art. 14 Wasserversorgung und Abwasser

An Abwasseranlagen dürfen keine Installationen angebracht werden, die direkt mit dem Wasserversorgungsnetz verbunden sind.

• III. Erstellung der Abwasseranlagen und Anschluss der Grundstücke

Art. 15 Grundlage

Für die Projektierung und Ausführung der Abwasseranlagen ist der Generelle Entwässerungsplan (GEP) massgebend.

Art. 16 Entwässerungssysteme

- 1 Die Sammlung und Einleitung der Abwässer erfolgt im Mischsystem, Trennsystem oder Teil-Trennsystem (bzw. modifiziertes Mischsystem). Das jeweilige Entwässerungssystem ist im Generellen Entwässerungsplan festgelegt.
- 2 Im Mischsystem werden Schmutz- und Regenwasser gemeinsam in Mischwasserleitungen der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet.
- 3 Im Trennsystem werden Schmutz- und Regenwasser in zwei voneinander unabhängigen Kanalisationsnetzen abgeleitet. Die Schmutzwasserleitungen haben das häusliche, gewerbliche und industrielle Schmutzwasser der Abwasserreinigungsanlage zuzuleiten. Die Regenwasserleitungen nehmen das Regenwasser auf und leiten dieses zur Versickerung oder unter Retention in ein Gewässer.
- 4 Beim Teil-Trennsystem bzw. beim modifizierten Mischsystem werden häusliches, gewerbliches und industrielles Schmutzwasser sowie Regenwasser von Plätzen und Strassen, welches nicht oberflächlich oder via Sickermulde versickert werden kann, in die Schmutzwasserleitungen eingeleitet. Regenwasser von Dächern wird zur Versickerung gebracht oder unter Retention über Regenwasserleitungen in ein Gewässer geleitet.
- 5 Bei allen Systemen ist das Reinwasser in eine Versickerungsanlage oder ein Oberflächengewässer abzuleiten.

Art. 17 Abwasseranlagen

Die Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglements umfassen

- a) das öffentliche und private Kanalisationsnetz und die dazugehörigen Schächte;
- b) Versickerungsanlagen zur Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser;
- c) Abwasservorbehandlungsanlagen;
- d) Abwasserreinigungsanlagen;
- e) Sonderbauwerke und Spezialanlagen wie Schächte, Pumpstationen, Abscheideanlagen, Regenbecken, Hochwasserentlastungen, Messstationen;
- f) Gewässer oder Teile davon, soweit diese gemäss Art. 18 Abs. 2 als öffentliche Abwasseranlagen festgelegt worden sind.

Art. 18 Unterhalt durch die Gemeinde

- 1 Die Gemeinde legt in einem Plan die Abwasseranlagen fest, für welche sie den betrieblichen und/oder baulichen Unterhalt übernimmt.
- 2 Öffentliche Gewässer oder Teile davon, die durch die Siedlungsentwässerung beansprucht werden, sind Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen, sofern diese gemäss Abs. 1 im Plan der Gemeinde als solche festgelegt worden sind.

Art. 19 Massnahmenplanung

- 1 Der Gemeinderat erstellt im Rahmen des Generellen Entwässerungsplans einen Massnahmenplan.
- 2 Er bestimmt im Rahmen seiner Finanzkompetenz die zukünftig zu erstellenden Abwasseranlagen, entscheidet über deren Bau und Finanzierung und legt die Baubeiträge gemäss Art. 46 der interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer fest.

Art. 20 Private Abwasseranlagen

Private können nach den Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes und der Planungs- und Bauverordnung die Erschliessung mit Abwasseranlagen auf eigene Kosten vornehmen.

Art. 21 Übernahme des Unterhalts von privaten Abwasseranlagen

- 1 Die Gemeinde übernimmt, unter Vorbehalt von Abs. 2, im öffentlichen Interesse von Privaten erstellte Abwasseranlagen in den betrieblichen und baulichen Unterhalt. Davon ausgeschlossen sind Leitungen, die einem einzelnen Grundstück dienen mit den dazugehörigen Kontrollschächten. Diese können nur für den betrieblichen Unterhalt übernommen werden.
- 2 Der Gemeinderat hält die Voraussetzungen, den Umfang des Unterhalts und die Ausschlusskriterien einer allfälligen Übernahme in der Vollzugsverordnung fest.
- 3 In Ausnahmefällen kann die Gemeinde die gemäss Abs. 1 in den Unterhalt übernommenen Anlagen auch zu Eigentum übernehmen. Wenn bezüglich Eigentumsübertragung keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Enteignungsrechtes anwendbar.
- 4 Notwendige Anpassungen gemäss Art. 36 Abs. 3 bleiben Sache der Eigentümer.

Art. 22 Verpflichtung zur Bildung von Genossenschaften

- 1 Die Gemeinde kann die an einer privaten Abwasseranlage Beteiligten zur Gründung einer Genossenschaft oder zum Beitritt zu einer bestehenden Genossenschaft verpflichten, soweit sich die Beteiligten über die Erstellung oder Sanierung einer privaten Abwasseranlage nicht einigen können (§ 18 EGGSchG).
- 2 Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Verpflichtungsentscheides gilt die Beitrittserklärung als abgegeben.
- 3 Im Übrigen finden die §§ 17 ff. des Einführungsgesetzes zum ZGB Anwendung.

Art. 23 Anschlusspflicht

- 1 Im Bereich öffentlicher Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation einzuleiten. Der Bereich öffentlicher Kanalisationen umfasst
 - a) die Bauzonen;
 - b) weitere Gebiete, sobald für sie eine Kanalisation erstellt worden ist;
 - c) weitere Gebiete, in welchen der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist.
- 2 Die Gemeinde verfügt den Anschluss und setzt dazu eine Frist.
- 3 An die private Erschliessung mit Abwasseranlagen von bereits bebauten Grundstücken ausserhalb der Bauzonen kann die Gemeinde einen Beitrag leisten. Bedingungen und Umfang der Beiträge regelt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung.

Art. 24 Ausnahmen von der Anschlusspflicht

- 1 Können Bauten und Anlagen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, ist das Abwasser entsprechend dem Stand der Technik zu beseitigen (Kleinkläranlage, Stapelung in einer abflusslosen Grube). Die Massnahmen sind durch die Dienststelle Umwelt und Energie zu genehmigen.
- 2 Landwirtschaftsbetriebe, welche die Voraussetzungen dazu erfüllen, können das häusliche Abwasser zusammen mit der betriebseigenen Gülle verwerten.

Art. 25 Abnahmepflicht

- 1 Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Abwasseranlagen sind verpflichtet, im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlagen Abwasser aufzunehmen.
- 2 Sofern keine gütliche Einigung erzielt werden kann, entscheidet die Gemeinde über die Abnahmepflicht. Im Streitfall wird die Entschädigung durch die kantonale Schätzungskommission nach dem Enteignungsgesetz festgelegt.

Art. 26 Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen

- 1 Ist für die Erstellung privater Anschlussleitungen fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vorgängig zu regeln und sich darüber bei der Gemeinde auszuweisen. Die Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen.
- 2 Können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, ist das Verfahren gemäss Art. 691 ZGB einzuleiten.
- 3 Bei Beanspruchung von öffentlichem Gebiet ist die Bewilligung der Gemeinde bzw. der zuständigen kantonalen Stelle einzuholen. Dem Bewilligungsgesuch sind die Pläne beizulegen.

Art. 27 Kataster

- 1 Die Gemeinde lässt über alle erstellten Abwasseranlagen sowie über bestehende Einleitungen und Versickerungen einen Kataster ausarbeiten, aus dem die genaue Lage, Tiefe, Dimension, das Leitungsmaterial sowie das Erstellungsdatum ersichtlich sind. Der Kataster ist laufend nachzuführen.
- 2 Der Kataster kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.
- 3 Der Kataster ist gemäss den Vorgaben des Raumdatenpools zu erstellen.

Art. 28 Bau- und Betriebsvorschriften

- 1 Für den Bau der Abwasseranlagen und insbesondere die zulässigen Materialien, die Anordnung und Grösse der Leitungen, Kontrollschächte und Sammler, die Anwendung von Mineralöl- und Fettabseidern sowie für den Betrieb und Unterhalt hält sich die Gemeinde an die SN 592000 und an die weiteren massgeblichen Normen und Richtlinien. Sie kann ergänzende Bauvorschriften erlassen.
- 2 Es sind nur Rohrsysteme und Entwässerungsprodukte mit einem Zertifikat QPlus einzusetzen.
- 3 Die Dienststelle Umwelt und Energie prüft in Grundwasserschutzzonen, Grundwasserschutzzonen und in besonders gefährdeten Gebieten im Einzelfall die Zulässigkeit von Abwasseranlagen und die damit verbundenen Grabungen, Erdbewegungen und ähnlichen Arbeiten, die sich direkt oder indirekt auf das Grundwasser auswirken können. Sie erteilt die gewässerschutzrechtliche Bewilligung gemäss Art. 19 GSchG, falls dem Gesuch entsprochen werden kann, und legt die erforderlichen Auflagen und Bedingungen fest.
- 4 Das verschmutzte und das nicht verschmutzte Abwasser eines Grundstücks sind unabhängig vom Entwässerungssystem bis zum letzten Einstiegschacht vor dem Anschluss an die Sammelleitung getrennt zu führen.
- 5 Private Hausanschlussleitungen haben so zu erfolgen, dass die Spülschächte auf den privaten Grundstücken und nicht auf der Strasse bzw. auf dem Trottoir gesetzt werden.

• IV. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrollen

Art. 29 Bewilligungspflicht

- 1 Eine Bewilligung ist erforderlich für
 - a) den direkten oder indirekten Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen;
 - b) den Umbau oder die Änderung eines bestehenden Anschlusses;
 - c) die Wärmeentnahme aus oder die Wärmerückgabe in das Abwasser;
 - d) die Nutzung von Regenwasser für den Betrieb sanitärer Einrichtungen oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten;
 - e) die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in ein öffentliches Gewässer;
 - f) das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser.
- 2 Sieht das übergeordnete Recht eine kantonale Bewilligung vor, leitet die Gemeinde das Gesuch an die zuständige kantonale Stelle weiter.

Art. 30 Bewilligungsverfahren

- 1 Zusammen mit dem Baugesuch sind folgende von der Bauherrschaft, von den Planverfasserinnen und Planverfassern und von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern unterzeichneten Pläne einzureichen:
 - a) Situationsplan (Grundbuchplan im Massstab 1:500, evtl. 1:1000) mit eingetragenem Projekt und Angabe der Grundstücksnummer sowie Lage der öffentlichen Kanalisation und der Anschlussleitung, mit Höhenkoten, bis zum von der Gemeinde festgelegten Anschlusspunkt an die öffentliche Anlage;
 - b) Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1:50 oder 1:100 mit folgenden Angaben:
 - Alle versiegelten Flächen unter Bezeichnung ihrer Art der Entwässerung (z.B. Dachwasser über Retentionsanlage in die Kanalisation, Regenwasser des Vorplatzes versickert auf Grundstück über die Schulter usw.);
 - Alle Leitungen mit Koten, Lichtweiten, Gefälle, Rohrleitungsmaterial, Schächte sowie alle Sonderbauwerke mit Koten;
 - c) Detailpläne von erforderlichen Vorbehandlungsanlagen (z.B. Mineralölabscheider);
 - d) Detailpläne von allfälligen Retentions- und Versickerungsanlagen usw.
- 2 Die Gemeinde kann weitere Angaben und Unterlagen (z.B. Längenprofile, Formulare usw.) einverlangen, sofern dies für die Beurteilung bzw. die Anwendung dieses Reglements erforderlich ist.
- 3 Bei Baugesuchen für die Änderung von bestehenden Bauten und Anlagen ist für die Grundstücksentwässerung der Nachweis für einen funktionstüchtigen Zustand zu erbringen, und es ist gegebenenfalls ein Sanierungsprojekt einzureichen.

Art. 31 Planänderungen

- 1 Für die Ausführung des Projekts sind die genehmigten Pläne verbindlich.
- 2 Abweichungen von den genehmigten Plänen sind als Planänderungen nach § 202 PBG zu behandeln.

Art. 32 Baukontrolle und Abnahme

- 1 Die Gemeinde sorgt für die notwendigen Umweltschutzkontrollen (z.B. Bodenschutz, gefährliche Güter, Baustellenentwässerung usw.) auf den Baustellen. Zu diesem Zweck kann sie von der Bauherrschaft einen Baustelleninstallationsplan und ein Baustellenentwässerungskonzept verlangen. Die Merkblätter des Zentralschweizerischen Umwelt-Baustelleninspektorats (ZUBI) sind zu beachten.
- 2 Die Fertigstellung von privaten Anschlussleitungen ist der Gemeinde rechtzeitig vor dem Eindecken der Anlagen zur Abnahme zu melden. Bei Unterlassung der Meldung kann die Gemeinde die Freilegung der Leitungen auf Kosten des Bauherrn verlangen.
- 3 Die Anlagen sind vor der Schlussabnahme gründlich zu reinigen und dürfen erst nach der Schlussabnahme in Betrieb genommen werden.
- 4 Die Gemeinde prüft die Leitungen auf deren Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen. Um festzustellen, ob die Schmutzwasserleitungen dicht sind, hat die Gemeinde Dichtigkeitsprüfungen (gemäss SN 592000 Kap. 5.12) anzuordnen.
- 5 Für die Kontrolle bzw. Schlussabnahme können bei Bedarf auch Kanalfernsehaufnahmen verlangt werden.
- 6 Vor der Schlussabnahme hat die Bauherrschaft der Gemeinde folgende Unterlagen (gemäss SN 592000, Kap. 5.11.3) einzureichen:
 - a) Bereinigte Pläne der ausgeführten Entwässerungsanlagen;
 - b) Protokolle der Hochdruckspülung der Abwasserleitungen;
 - c) Protokolle der Sichtprüfung bzw. der Kanalfernsehinspektion;
 - d) Prüfprotokolle der Dichtheitsprüfung.
- 7 Werden diese Unterlagen nicht eingereicht, kann die Gemeinde eine Frist zur Eingabe ansetzen, nach deren unbenutztem Ablauf sie die verlangten Unterlagen auf Kosten der Bauherrschaft erstellen lassen kann. Lassen es besondere Umstände angezeigt erscheinen, kann die Gemeinde mit der Erteilung der Anschlussbewilligung einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.
- 8 Kontrollen und Abnahmen befreien weder die Werkeigentümerinnen und Werkeigentümer, die Bauleitung noch die Unternehmerinnen und Unternehmer von der Verantwortung für die Ausführung der Arbeiten.

Art. 33 Vereinfachtes Verfahren

Sofern der Anschluss eines Grundstücks im Zusammenhang mit dem Bau einer öffentlichen Kanalisation erfolgt, kann auf ein Anschlussbewilligungsgesuch verzichtet werden. Die Gemeinde legt die Einzelheiten des Anschlusses nach Rücksprache mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern fest. Vorbehalten bleibt die Anschlussbewilligung für Neuanschlüsse.

• V. Betrieb und Unterhalt

Art. 34 Unterhaltungspflicht Abwasseranlagen

- 1 Der Unterhalt besteht aus dem betrieblichen und dem baulichen Unterhalt der Abwasseranlagen. Er umfasst alle Massnahmen zur Gewährleistung der dauernden Betriebsbereitschaft und Funktionstüchtigkeit wie Reinigungs- und Kontrollarbeiten, Reparatur, Erneuerung und Ersatz.
- 2 Abwasseranlagen sind von den Inhaberinnen und Inhabern stets sachgerecht zu betreiben, zu kontrollieren und in vorschriftsgemäsem Zustand zu erhalten. Die Gemeinde gilt als Inhaberin für die nach Art. 21 von ihr in den baulichen Unterhalt übernommenen privaten Abwasseranlagen.
- 3 Unterlassen die Inhaberinnen und Inhaber Unterhaltsarbeiten an privaten Anlagen, kann die Gemeinde diese Arbeiten auf deren Kosten ausführen lassen.
- 4 Die Gemeinde erlässt einen Unterhaltsplan, welcher Aufschluss über die zeitliche und örtliche Staffelung von Unterhaltsmassnahmen gibt.

Art. 35 Betriebskontrolle

- 1 Der Gemeinde steht das Recht zu, an öffentlichen und privaten Abwasseranlagen jederzeit Reinigungs- und Kontrollarbeiten (z.B. Kanalfernsehen usw.) durchführen zu lassen. Es ist ihr der Zutritt zu allen Abwasseranlagen zu gestatten.
- 2 Alle Abwasseranlagen, insbesondere die Schächte, müssen jederzeit für Kontrolle und Reinigung gut zugänglich sein. Schächte dürfen nicht überdeckt werden.
- 3 Die Gemeinde kann von den Inhaberinnen und Inhabern privater Anlagen den Nachweis mittels Kanalfernsehaufnahmen verlangen, dass sich diese in vorschriftsgemäsem Zustand befinden.

Art. 36 Sanierung

- 1 Die Inhaberinnen und Inhaber einer Abwasseranlage haben festgestellte Mängel auf eigene Kosten zu beheben.
- 2 Werden die Mängel trotz Mahnung nicht behoben, hat die Gemeinde in einer Sanierungsverfügung die zeitgerechte Behebung anzuordnen und bei unbenutztem Ablauf der angesetzten Frist die Ersatzvornahme einzuleiten.
- 3 Bestehende private Abwasseranlagen sind auf Kosten der Eigentümerinnen und Eigentümer an die geltenden Vorschriften anzupassen bei

- a) erheblicher Erweiterung der Gebäudenutzung;
 - b) wesentlichen Umbauten der angeschlossenen Gebäude;
 - c) gebietsweiser Sanierung von privaten Abwasseranlagen;
 - d) baulicher Sanierung am öffentlichen Kanalabschnitt im Bereich der Anschlussstelle;
 - e) Systemänderungen am öffentlichen oder privaten Leitungsnetz.
- 4 Sanierungen müssen nach den VSA-Richtlinien „Erhaltung von Kanalisationen“ erfolgen. Insbesondere sind Systeme einzusetzen, welche über ein VSA-Zertifikat verfügen.
- 5 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die Gemeinde sind berechtigt, bestehende Leitungen nach Übereinkunft zu verlegen. Die entstehenden Kosten sind, wenn nichts anderes geregelt ist, durch den Verursacher der Leitungsumlegung zu tragen.

• **VI.Finanzierung**

Art. 37 Mittelbeschaffung

- 1 Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch Anschluss- und Betriebsgebühren, Baubeiträge der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. der Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer sowie allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge.
- 2 Übersteigen die erforderlichen Gebühren den vom Regierungsrat festgelegten Maximalansatz, können für die Deckung der Kosten Steuermittel der Gemeinde eingesetzt werden.

Art. 38 Grundsätze

- 1 Die Gemeinde erhebt von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bzw. von den Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmern, welche öffentliche Anlagen der Siedlungsentwässerung beanspruchen, Anschlussgebühren, jährliche Betriebsgebühren (Grund- und Mengengebühren) und, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 46 erfüllt sind, Baubeiträge.
- 2 Die Anschluss- und Grundgebühren basieren auf der tarifzonengewichteten Fläche, die Mengengebühr basiert auf der Frischwassermenge.
- 3 Die Rechnung der Siedlungsentwässerung wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und kostendeckend ausgestaltet. Bei der Ermittlung der Gebührenhöhe ist die kantonale „Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserbeseitigung“ verbindlich.

- 4 Private Abwasseranlagen sind unter Vorbehalt von Art. 21 und Art. 23 Abs. 3 vollumfänglich durch die interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer zu finanzieren. Die Gemeinde kann mit Beiträgen den Aufbau von privaten Anlagen fördern, welche nach der Entrichtung der Anschlussgebühr aus eigener Initiative erstellt werden und nachweislich die Belastung der öffentlichen Abwasseranlagen mindern. Oder er kann hinsichtlich nachhaltiger Wasserwirtschaft spezifische Technologien mit Förderbeiträgen finanziell unterstützen. Die Beiträge sind so zu bemessen, dass die zu erwartenden finanziellen Einsparungen die Kosten für die Förderbeiträge langfristig abdecken.
- 5 Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Gemeinde die Anschluss- und Betriebsgebühren über eine neue Tarifzonenzuteilung angemessen erhöhen (+) oder herabsetzen (-) oder im Rahmen der Vollzugsverordnung eine Sondergebühr erheben, sofern dies bei der Festlegung der Tarifzonen gemäss Art. 39 nicht bereits berücksichtigt worden ist. Dies gilt unter anderem bei:
- hoher Versiegelungsgrad, unverhältnismässig kleine Grundstücksfläche, überdurchschnittliche Wohnbarkeit, hohe Nutzungsintensität, überdurchschnittliche Anforderungen an Abnahmebereitschaft, hoher Abwasseranfall, hoher Schmutzstofffracht, Einleitung von Reinwasser, Belastungsspitzen usw.
+ 1 bis 6 Tarifzonen
 - tiefer Versiegelungsgrad (bzw. Retentions- oder Versickerungsmassnahmen), unverhältnismässig grosse Grundstücksfläche, unterdurchschnittliche Wohnbarkeit, geringe Nutzungsintensität usw.
- 1 bis 6 Tarifzonen

Die Details regelt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung gemäss Art. 3.

Art. 39 Tarifzonen

- 1 Für die Berechnung der Anschluss- und Betriebsgebühren werden alle an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen oder von den Anlagen mitprofitierenden Grundstücke oder Teilgrundstücke gemäss den nachfolgenden Kriterien in eine Tarifzone eingeteilt, wobei alle Geschosse mit Gewerbe- oder Wohnnutzung mitberücksichtigt werden. Diese Zuteilung wird als Grundeinteilung verstanden und kann gemäss Art. 38 Abs. 5 nach oben und nach unten (+ / -) angepasst werden.

Tarifzonen-Grundeinteilung	Erläuterung	Versiegelungsgrad	Gewichtung
1	Sport- und Freizeitflächen, Grünzonen, Friedhofsflächen usw., Schmutzwasseranfall gering		0.7
2	Grundstücke mit Kleinbauten (Schopf, Garagen usw.)	Mittlerer Versiegelungsgrad 25 %	0.9
3	Grundstücke mit ein- bis zweigeschossigen Wohnbauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 30 %	1.2
4	Grundstücke mit zweigeschossigen Wohnbauten und teilweiser Nutzung auf einem dritten Geschoss	Mittlerer Versiegelungsgrad 30 %	1.6
5	1. Grundstücke mit dreigeschossigen Wohnbauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 35 %	2.0
	2. Grundstücke mit Gewerbebauten auf maximal drei Geschossen		

Tarifzonen-Grundeinteilung	Erläuterung	Versiegelungsgrad	Gewichtung
	3. Schulhäuser und Sportanlagen		
6	Grundstücke mit dreigeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten und teilweiser Nutzung auf einem vierten Geschoss	Mittlerer Versiegelungsgrad 40 %	2.5
7	Grundstücke mit viergeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 50 %	3.0
8	Grundstücke mit fünfgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %	3.6
9	Grundstücke mit sechsgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %	4.3
10	1. Grundstücke mit siebengeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %	5.0
	2. Strassen, Wege, Plätze	Versiegelungsgrad bis 100 %	
11	Grundstücke mit achtgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %	5.7
12	Grundstücke mit neungeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %	6.4
13	Grundstücke mit zehngeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %	7.1
14	Grundstücke mit elf- und zwölfgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %	7.8
15	Grundstücke mit dreizehn- und vierzehngeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %	8.5
16	Grundstücke mit fünfzehn- und sechzehngeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %	9.2
17	Grundstücke mit siebzehn-, achtzehn- und mehr als achtzehngeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %	10.0
18	Korrektur-Tarifzone (Art. 38 Abs. 5)	--	10.8
19	Korrektur-Tarifzone (Art. 38 Abs. 5)	--	11.6
20	Korrektur-Tarifzone (Art. 38 Abs. 5)	--	12.4
21	Korrektur-Tarifzone (Art. 38 Abs. 5)	--	13.2
22	Korrektur-Tarifzone (Art. 38 Abs. 5)	--	14.0
23	Korrektur-Tarifzone (Art. 38 Abs. 5)	--	14.8

- 2 Für die Grundeinteilung stehen 17 definierte Tarifzonen zur Verfügung. Bei der Anwendung von Korrekturkriterien gemäss Art. 38 Abs. 5 kann jedoch für ein Grundstück die Bandbreite von TZ 1 bis TZ 23 zur Anwendung gelangen. Dementsprechend werden auch 23 unterschiedliche Gewichtungsfaktoren definiert.
- 3 Grundstücke oder Teilgrundstücke, die weder direkt noch indirekt am öffentlichen Abwassersystem angeschlossen sind, werden in die Nullzone (NZ) mit Gewichtung 0.0 eingeteilt.

Art. 40 Einteilung in die Tarifzonen

- 1 Die Gemeinde oder eine von ihr beauftragte Stelle, nimmt die Tarifzoneneinteilung vor.
- 2 Jedes an die Abwasseranlage angeschlossene oder von den Anlagen mitprofitierende Grundstück oder Teilgrundstück wird von der Gemeinde nach den Kriterien gemäss Art. 38 Abs. 5 und Art. 39 einer Tarifzone zugewiesen.
- 3 Werden bauliche oder grundbuchliche Veränderungen am Grundstück vorgenommen oder wird ein Grundstück umgenutzt, überprüft die Gemeinde bzw. die von ihr beauftragte Stelle die Tarifzonenzuteilung bzw. die tarifzonengewichtete Fläche des betreffenden Grundstücks und nimmt allenfalls eine Neuzuteilung vor.
- 4 In Ergänzung zu Abs. 3 kann die Gemeinde eine periodische Überprüfung und eine allfällige Neuzuteilung vornehmen.

Art. 41 Anschlussgebühr; 1. Grundsätze

- 1 Die Anschlussgebühr dient zur Deckung der Kosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen. Sie wird aufgrund der tarifzonengewichteten Fläche gemäss Art. 42 berechnet.
- 2 Für bisher nicht angeschlossene Grundstücke ist mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung eine Anschlussgebühr geschuldet. Dies betrifft auch Grundstücke oder Teilgrundstücke, für welche bereits Anschlussgebühren geleistet wurde, die aber neu gemäss Art. 40 Abs. 3 einer anderen Tarifzone zugeteilt werden oder bei denen eine andere Fläche gebührenpflichtig wird.
- 3 Die Anschlussgebühr wird mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung provisorisch und nach Abnahme oder nach Inkrafttreten der neuen Situation gemäss Art. 40 Abs. 3 definitiv festgelegt.
- 4 Wird ein mitprofitierendes Grundstück oder Teilgrundstück baulich verändert, ist für die Berechnung der Anschlussgebühr die bisherige Zuteilung in eine Tarifzone gemäss Art. 43 Abs. 4 nicht anrechenbar. Als mitprofitierend gelten Flächen, welche für die Erhebung von Betriebsgebühren zwar einer Tarifzone zugeteilt worden sind, für die nach früherem Berechnungssystem aber keine Anschlussgebühren erhoben wurden.
- 5 Werden Anlagen entfernt, für die eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, oder wird die Belastung der Abwasseranlage reduziert, erfolgt keine Rückerstattung von Anschlussgebühren. Gleiches gilt für einen allfälligen Minderbetrag, der durch Änderung der Berechnungsweise gegenüber dem alten Reglement entsteht.
- 6 Eine bauliche Veränderung auf einem Grundstück, welche keiner Baubewilligung bedarf (beispielsweise Versiegelung von Flächen usw.), den Anfall von Abwasser jedoch beeinflusst, ist der Gemeinde innerhalb von sechs Monaten nach Vollendung schriftlich zu melden.

- 7 Wird dem öffentlichen Kanalisationsnetz nur Regenwasser zugeleitet, wird die nach Art. 42 berechnete Anschlussgebühr um 55 % reduziert. Entfallen die Voraussetzungen für eine Reduktion der Anschlussgebühren, muss der Betrag der Minderung zur aktuellen Gebührenhöhe nachbezahlt werden.

Art. 42 Anschlussgebühr; 2. Berechnung

- 1 Die Anschlussgebühr wird wie folgt berechnet:

$$\begin{aligned}\text{Tarifzonengewichtete Fläche} &= \text{GF} \times \text{TGF} \\ \text{Anschlussgebühr} &= \text{GF} \times \text{TGF} \times \text{AK}\end{aligned}$$

GF = Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche gemäss Art. 45
TGF = Tarifzonen-Gewichtungsfaktor
AK = Erstellungs- und Erweiterungskosten pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche.

- 2 Der Betrag pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche (AK) ergibt sich aus den Gesamtkosten für die Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen geteilt durch die gewichtete Gesamtfläche aller Grundstücke und liegt zwischen CHF 6.00 bis CHF 15.00.
- 3 Der Betrag gemäss Abs. 2 wird von der Gemeinde mindestens alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst. Stichtag für die Anwendung des neuen Ansatzes ist der Tag der Baubewilligungserteilung.
- 4 Die Anschlussgebühr für länger als ein Jahr andauernde vorübergehend angeschlossene Abwassererzeuger (z.B. Containerbauten, Pavillons usw.) kann aufgrund der voraussichtlichen Anschlussdauer reduziert werden und beläuft sich ab einer Anschlussdauer von mindestens 10 Jahren auf 100%. Davon Ausgenommen ist die Entwässerung von Baustellen. Der Gemeinderat regelt die Bedingungen in der Vollzugsverordnung.

Art. 43 Betriebsgebühr; 1. Grundsätze

- 1 Die jährliche Betriebsgebühr dient zur Deckung der Kosten für Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie der Beiträge an den Gemeindeverband ARA oberes Wiggertal.
- 2 Die Betriebsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:
- a. Grundgebühr pro Grundstück oder Teilgrundstück (tarifzonengewichtete Fläche),
 - b. Mengengebühr pro Kubikmeter Frisch- und / oder Brauchwasser.
- 3 Die Gesamteinnahmen über die Grundgebühren sollen ungefähr 40 %, über die Mengengebühren ungefähr 60 % der Betriebskosten der Siedlungsentwässerung decken.
- 4 Grundlage für die Bemessung der Grundgebühr ist die tarifzonengewichtete Grundstücksfläche. Auch mitprofitierende Grundstücke bzw. Teilgrundstücke, für welche noch keine Anschlussgebühr entrichtet wurde oder die nicht direkt an der Abwasseranlage angeschlossen sind, trotzdem aber Leistungen der Siedlungsentwässerung beziehen, werden für die Berechnung der Grundgebühr einer Tarifzone zugeteilt.

- 5 Grundlage für die Bemessung der Mengengebühr ist der Frisch- und / oder Brauchwasserverbrauch der abgelaufenen Ableseperiode.
In Ausnahmefällen, bei denen ein wesentlicher Teil des bezogenen Frischwassers nachweislich nicht abgeleitet wird (beispielsweise Gärtnereien usw.), ist dieser Teil separat zu messen und eine entsprechende Mengenreduktion zu gewähren. Der dabei der Gemeinde entstehende Mehraufwand hat die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer zu tragen. Die Details werden in der Vollzugsverordnung geregelt.
- 6 Sind für die Ermittlung der Gebühr keine oder ungenügende Angaben erhältlich oder bei eigenen Wasserversorgungen (beispielsweise bei der Nutzung von Regenwasser usw.) ermittelt die Gemeinde den Wasserverbrauch nach Erfahrungszahlen entsprechender Vergleichsobjekte. Die Gemeinde kann die Installation von Messanlagen verlangen.
- 7 Für Industrie- oder Gewerbebetriebe mit stark verschmutztem Abwasser oder überdurchschnittlich hohem Abwasseranfall wird zur Betriebsgebühr ein Zuschlag erhoben. Dieser richtet sich nach den Abwassermengen und Schmutzstofffrachten und ist in der Vollzugsverordnung beschrieben.
- 8 Für das Einleiten von stetig anfallendem Reinwasser und für das Ableiten von Regen-, Grund- Quell- oder Hangwasser aus Baugruben in die öffentliche Kanalisation wird neben der Betriebsgebühr eine jährliche Sondergebühr erhoben. Die Höhe der Sondergebühr wird durch den Gemeinderat in der Vollzugsverordnung festgelegt.
- 9 Die verursachergerechte Weiterverrechnung der Betriebsgebühren auf die verschiedenen Verursacher innerhalb des Grundstücks ist Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.
- 10 Bei geringem Frischwasserverbrauch, saisonalen Schwankungen (Ferienhäuser usw.) und in übrigen Fällen, wo es die Verursachergerechtigkeit verlangt, kann die Gemeinde für die Erhebung der Betriebsgebühr eine Tarifzonenerhöhung von bis zu 2 Tarifzonen zusätzlich zu den Korrekturen gemäss Art. 38 Abs. 5 vornehmen.

Art. 44 Betriebsgebühr; 2. Berechnung

- 1 Die Grund- und Mengengebühren werden wie folgt berechnet:

$$\text{Grundgebühr} = \text{GF} \times \text{TGF} \times \text{KG} \quad \text{KG} = \frac{\text{Q} \times 40}{\text{F} \times 100}$$

$$\text{Mengengebühr} = \text{W2} \times \text{KW} \quad \text{KW} = \frac{\text{Q} \times 60}{\text{W1} \times 100}$$

- GF = Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche gemäss Art. 45
TGF = Tarifzonen-Gewichtungsfaktor
KG = Kosten pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche
Q = Jährliche Betriebskosten
F = Gesamte tarifzonengewichtete Flächen
W1 = Gesamte, verrechnete Wassermengen
W2 = auf dem Grundstück verrechnete Wassermenge
KW = Kosten pro Kubikmeter Frischwasser.

- 2 Der Betrag pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche und die Mengengebühr pro Kubikmeter Frisch- bzw. Brauchwasser ergeben sich aus den durchschnittlichen langfristigen Kosten für Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen und der Beiträge an den Gemeindeverband ARA oberes Wiggertal.
- 3 Die Grundgebühr liegt zwischen CHF 0.05 bis CHF 0.30 pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche. Die Mengengebühr liegt zwischen CHF 0.80 bis CHF 4.00 pro Kubikmeter Frischwasser.
- 4 Die Betriebsgebührenansätze werden von der Gemeinde mindestens alle fünf Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst.

Art. 45 Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle

- 1 Für grosse Grundstücke, welche einen verhältnismässig kleinen Versiegelungsgrad oder eine verhältnismässig kleine Nutzung aufweisen, wird für die Gebührenberechnung nicht die gesamte Grundstücksfläche herangezogen. Es wird für die Gebührenberechnung eine fiktive Parzelle mit der Fläche entsprechend vergleichbarer Objekte, aber mindestens 600 m², berücksichtigt.
- 2 Grosse, industriell, gewerblich oder landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, welche unterschiedliche Nutzungsarten aufweisen, können aufgrund ihrer tarifzonenrelevanten Nutzung in Teilgrundstücke aufgeteilt werden.
- 3 Bei Grundstücken, welche gemäss § 14 des Anhangs zur Planungs- und Bauverordnung von einer „Ausnutzungsübertragung“ bzw. gemäss § 16 der Planungs- und Bauverordnung von einer „Übertragung nicht beanspruchter Gebäudeflächen“ profitieren, entspricht die gebührenpflichtige Fläche derjenigen Grundstücksfläche, welche für die Einhaltung der Nutzungsziffern notwendig wäre.

Art. 46 Baubeiträge

- 1 Die Gemeinde kann von den interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zusätzlich zu den Anschlussgebühren Beiträge im Sinne des Planungs- und Baugesetzes von bis zu 100 Prozent der Gesamtkosten erheben.
- 2 Die Aufteilung der Kosten erfolgt im Perimeterverfahren nach kantonaler Perimeterverordnung.

Art. 47 Verwaltungsgebühren

- 1 Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung des vorliegenden Reglements (Prüfung der Gesuche, Beizug von Fachleuten, Erteilung von Anschlussbewilligungen, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten usw.) erhebt die Gemeinde Bewilligungs- und Kontrollgebühren. Es gilt die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden. Die Gemeinde hat zudem Anspruch auf Ersatz der Auslagen.
- 2 Entstehender Zusatzaufwand für die Erhebung und Verwaltung zusätzlicher Messwerte gemäss Art. 43 Abs. 5 sowie nicht fristgerecht eingereichte Formulare und Informationen können den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bzw. Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer verrechnet werden.

Art. 48 Zahlungspflichtige

- 1 Zahlungspflichtig für Anschlussgebühren, Baubeiträge, Betriebsgebühren und Verwaltungsgebühren sind die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.
- 2 Bei einer Handänderung haften die Rechtsnachfolger solidarisch im Umfang des gesetzlichen Pfandrechts für die von den Zahlungspflichtigen noch nicht bezahlten Gebühren und Beiträge.

Art. 49 Gesetzliches Pfandrecht

Für die Abgaben und Gebühren gemäss § 31 EGGSchG besteht an den betreffenden Grundstücken ein den übrigen Pfandrechten im Rang vorgehendes gesetzliches Pfandrecht ohne Eintrag im Grundbuch, und zwar für die Baukostenbeiträge für die Dauer von zehn Jahren und für jährlich wiederkehrende Gebühren für die Dauer von zwei Jahren sowie für die Kosten von Zwangsmassnahmen nach Artikel 53 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes für die Dauer von zwei Jahren je seit Fälligkeit.

Art. 50 Rechnungsstellung

- 1 Die Gemeinde erhebt in der Regel eine provisorische und eine definitive Anschlussgebühr gemäss Art. 41 Abs. 3. Die provisorische Rechnungsstellung für die Anschlussgebühr erfolgt mit der Erteilung der Bewilligung. Die definitive Rechnungsstellung für die Anschlussgebühr erfolgt nach der Abnahme des Hausanschlusses bzw. mit dem Beginn der Anlagenmitbenutzung. Bei bereits bestehenden Hausanschlüssen erfolgt die definitive Rechnungsstellung nach der Abnahme oder nach Inkrafttreten der neuen Situation gemäss Art. 40 Abs. 3.
- 2 Ist ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, erfolgt die Rechnungsstellung für die Anschlussgebühr nach Eintritt der Rechtskraft der Anschlussverfügung.
- 3 Die Rechnungsstellung für den Baubeitrag erfolgt, sobald ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- 4 Die Rechnungsstellung für die Betriebsgebühr erfolgt jährlich.
- 5 Alle Gebühren und Beiträge sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Nach unbenutztem Ablauf dieser 30 Tage tritt automatisch Verzug ein und es kann ein Verzugszins verrechnet werden, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.
- 6 Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wird die Anschlussgebühr aufgrund einer Selbstdeklaration der Bauherrschaft berechnet und verfügt. Ergibt sich bei der Schlussabnahme der Bauten und Anlagen eine Veränderung der Anschlussgebühr, wird die Differenz nachgefordert bzw. zurückbezahlt.
- 7 Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

Art. 51 Mehrwertsteuer

Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

• VII. Rechtsmittel, Strafen und Massnahmen

Art. 52 Rechtsmittel

- 1 Gegen Planungsentscheide der Gemeinde ist die Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat zulässig.
- 2 Gegen Entscheide über Beiträge und Gebühren sowie gegen die Einteilung in eine Tarifzone ist die Einsprache im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.
- 3 Gegen die übrigen Entscheide der Gemeinde ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.
- 4 Es gelten die Beschwerde- bzw. Einsprachefristen gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 53 Strafbestimmungen

Verstösse gegen Bestimmungen dieses Reglements werden nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Strafnormen sanktioniert.

• VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 54 Ausnahmen

- 1 Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.
- 2 Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.
- 3 Für die Gebührenerhebung bei Grundstücken, welche hauptsächlich über Siedlungsentwässerungsanlagen von Nachbargemeinden entwässert werden, kann die Gemeinde die Reglemente und Forderungen dieser Gemeinden mitberücksichtigen respektive mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bzw. mit den Nachbargemeinden Vereinbarungen bezüglich Gebührenerhebung durch die Nachbargemeinden treffen.

Art. 55 Übergangsbestimmungen

- 1 Die Betriebsgebühr wird erstmals im Dezember 2021 basierend auf dem vorliegenden Reglement in Rechnung gestellt.
- 2 Die Anschlussgebühr wird ab dem 1. Januar 2021 gemäss dem vorliegenden Siedlungsentwässerungs-Reglement erhoben. Stichtag ist der Tag der Baubewilligungserteilung. Vor diesem Datum erteilte Baubewilligungen werden nach dem alten Reglement beurteilt.

Art. 56 Hängige Verfahren

Die bei Inkrafttreten dieses Reglements bei der Gemeinde oder beim Regierungsrat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden. Hängige Verwaltungsgerichtsbeschwerden sind nach altem Recht zu beurteilen, ausgenommen in Fällen, in denen dem Kantonsgericht die unbeschränkte Überprüfungsbefugnis zusteht.

Art. 57 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt nach Annahme an der Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2021 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.
- 2 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Kanalisations-Reglement vom 9. Mai 1972 (Ortsteil Altishofen) und das Siedlungsentwässerungs-Reglement vom 26. März 1999 (Ortsteil Ebersecken) unter Vorbehalt von Art. 55 aufgehoben. Sämtliche widersprechenden Erlasse sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben.

6246 Altishofen, 19.08.2020

Gemeinderat Altishofen

Thomas Roos
Gemeindepräsident

Stefan Mehr
Gemeindeschreiber

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 25. November 2020

ANHANG I: Wichtige Abkürzungen

ARA	Abwasserreinigungsanlage
EGGSchG	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (Stand am 10. August 1999)
KGSchV	Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonale Gewässerschutzverordnung) vom 23. September 1997 (Stand am 1. März 2012)
LW-Zone	Landwirtschaftszone
SER	Siedlungsentwässerungs-Reglement
SN	Schweizer Norm
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907

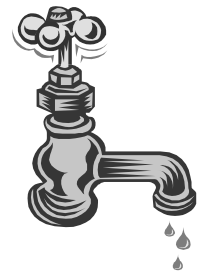
Traktandum 3: Reglement über die Wasserversorgung der Gemeinde Altishofen (Wasserversorgungsreglement SER)

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Altishofen betreibt in ihren beiden Ortsteilen Ebersecken und Altishofen je eine gemeindeeigene Wasserversorgung und führt diese künftig in zwei separaten Spezialfinanzierungen. Die Wasserversorgungen versorgen die Baugebiete mit Trink-, Brauch- und Löschwasser. Die Gemeinde hat zu diesem Zweck gestützt auf § 39 des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz (WNVG) ein Wasserversorgungsreglement (WVR) in Kraft zu setzen, welches unter anderem die Spezialfinanzierung durch Gebühren und Beiträge regelt.

Die beiden aktuell gültigen Reglemente datieren aus dem Jahr 1990 (Altishofen) bzw. 1984 (Ebersecken) und sind in rechtlicher, technischer und ökonomischer Hinsicht veraltet. Insbesondere die darin enthaltenen Gebührenmodelle entsprechen nicht mehr den aktuellen Anforderungen.

Für die Wasserversorgung betreibt und unterhält die Gemeinde Infrastrukturen mit einem aktuellen Wiederbeschaffungs-Zeitwert von rund CHF 12.7 Mio. Diese beinhaltet unter anderem das Leitungsnetz von ca. 25 km Länge, Quellen, Reservoir und Wasseruhren.



Die Bereiche Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung sind verwandt und deren Finanzierung basiert auf den gleichen Prinzipien. Aus diesem Grund wird die Erarbeitung eines neuen WVR im Zusammenhang mit der Erarbeitung eines neuen Siedlungsentwässerungsreglements (SER) durchgeführt.

2. Erarbeitung neues WVR

Aufgrund der Fusion hat die Gemeinde Altishofen ihre Reglemente der Bereiche Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung zu überarbeiten. Dabei wird ein Gebührensystem eingeführt, das sich vielfach bewährt hat und breit abgestützt ist.

Das für die Gemeinde Altishofen erarbeitete WVR basiert auf den gleichen Prinzipien, wie das SER. Auch das darin enthaltene Gebührenmodell ist analog aufgebaut und basiert auf dem weit verbreiteten Tarifzonenmodell. Dadurch konnten bei der Erarbeitung und können bei der praktischen Anwendung des Reglements viele Synergien mit dem SER genutzt werden. Das erarbeitete WVR wurde im Verlauf der letzten Jahre bereits bei rund 30 Wasserversorgungen erfolgreich umgesetzt.

Mit der Erarbeitung des Reglements wurde das für diese Aufgabe spezialisierte Ingenieurbüro Hüsler & Heiniger AG aus Willisau beauftragt.

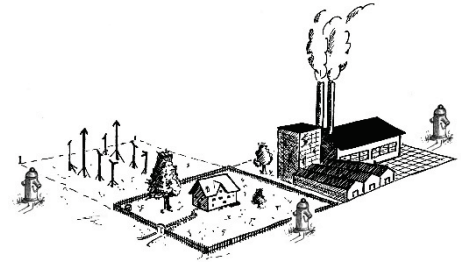
3. Vorteile des neuen WVR

- Vom Kanton anerkanntes, bewährtes und in vielen Gemeinden erfolgreich angewandtes Reglement
- Anpassung an die übergeordnete Gesetzgebung
- Verursachergerechtere Gebührenerhebung
- Ausbau der Synergienutzung in den Bereichen Wasser und Abwasser
- Schaffung von Kostenwahrheit und Kostenklarheit
- Langfristige Sicherstellung der Finanzierung
- Unabhängig vom Gebäudeversicherungswert

- Gleiches Finanzierungs- und Gebührensystem für die Wasserversorgung (WVR) und Siedlungsentwässerung (SER)
- Transparenz und Nachvollziehbarkeit für die Gebührenzahler
- Kompatibel mit dem neuen Planungs- und Baugesetz
- Integration der langjährigen Praxiserfahrungen aus über 30 Gemeinden

4. Tarifzoneneinteilung

Mit Hilfe der Tarifzoneneinteilung wird der unterschiedliche Leistungsbezug der einzelnen Grundstücke (Grundstücksfläche, Nutzungsintensität) quantifiziert. In der praktischen Umsetzung wird jede einzelne Parzelle vor Ort bezüglich kostenverursachender Faktoren bewertet und in eine von 23 möglichen Tarifzonen mit unterschiedlichen Gewichtungsfaktoren eingeteilt.



Grundlagen für die Einteilung in eine Tarifzone bilden die Daten der amtlichen Vermessung, Angaben der Verwaltung sowie eine Begehung aller angeschlossenen Grundstücke vor Ort. Auch in diesem Zusammenhang können Synergien mit dem SER genutzt werden.

Die Bewertungskriterien sind unter anderem:

- Geschossigkeit
- Bebauungsdichte
- Bewohnbarkeit / Zählergrösse
- Art der Nutzung
- Umfang der benötigten Bereitstellung
- Brandschutz durch Hydrantendispositiv

Zusätzlich bezogene Leistungen (überdurchschnittliche Bewohnbarkeit, hoher Bereitstellungsanteil usw.) führen zu einer Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung nach oben. Nicht bezogene Leistungen (unterdurchschnittliche Bewohnbarkeit, Standort ausserhalb des Hydrantendispositivs, geringes Flächen-Leistungsverhältnis usw.) führen zu einer Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung nach unten.

Bei Neu-, An-, Auf-, Um- und Ersatzbauten überprüft die Bauverwaltung die Tarifzoneneinteilung des betreffenden Grundstücks und nimmt allenfalls eine Neuzuteilung vor. Diese dient zur Erhebung der Anschlussgebühr und zur jährlich wiederkehrenden Grundgebühr.

Mit der Einführung einer Grundgebühr basierend auf dem Tarifzonenmodell wird die Möglichkeit geschaffen, die Kosten der Löschwasserversorgung auch auf diejenigen Grundstücke zu verteilen, welche eigenes Wasser haben, aber trotzdem vom Brandschutz der Wasserversorgung über das Hydrantendispositiv mitprofitieren.

Kostenermittlung

Die Anlagen der gemeindeeigenen Wasserversorgung umfassen einen aktuellen Wiederbeschaffungszeitwert von rund CHF 11.2 Mio. (Altishofen) bzw. CHF 1.5 Mio. (Ebersecken).

Die jährlichen Gesamtkosten setzen sich zusammen aus den laufenden Betriebskosten, wie Personalkosten, Sachkosten, Energiekosten, Kosten des betrieblichen Unterhalts, sowie den Werterhaltungskosten wie Abschreibungen, Zinskosten, Einlagen in die Spezialfinanzierung und Kosten für den baulichen Unterhalt.

Diese jährlichen Gesamtkosten werden analog dem Kalkulationsmechanismus der Siedlungsentwässerung kalkuliert und stellen eine langfristige Finanzierung der Anlagen ohne massive Verschuldung und ohne grössere Gebührensprünge sicher.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass in der Gemeinde Altishofen die Wasserversorgung der ehemaligen Gemeinde Ebersecken und diejenige der ehemaligen Gemeinde Altishofen je in einer separaten Spezialfinanzierung geführt werden und entsprechend separate Gebührensätze gelten.

5. Gebührenkalkulation

Im Bereich der Wasserversorgung gilt neben dem Kostendeckungsprinzip auch das Verursacherprinzip. Die ermittelten Kosten sind verursachergerecht auf die von der Wasserversorgung bezogenen Leistungen auf die einzelnen Benutzer zu verteilen.

Als Leistungseinheit dient für die Anschluss- und Grundgebühr die oben beschriebene tarifzonengewichtete Grundstücksfläche. Für die Mengengebühr wird der Wasserverbrauch beigezogen.

Die Höhe der Gebührensätze resultiert aus der Division der Kosten durch die Summe der bezogenen Leistungseinheiten. Die Gebührensätze sind für jede der beiden Wasserversorgungen separat basierend auf ihrem individuellen Kosten-Leistungsverhältnis kalkuliert worden.

Anschlussgebühr

Der Ansatz für die Anschlussgebühren berechnet sich aus der Division der Netto-Investitionen für Aufbau und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen durch die Summe aller Leistungseinheiten (tarifzonengewichtete Grundstücksfläche). Diese Division ergibt nachfolgende Gebührensätze:

Anschlussgebühr Altishofen: CHF 13.50 pro gm² (gm² = tarifzonengewichtete Grundstücksfläche)

Anschlussgebühr Ebersecken: CHF 13.50 pro gm² (gm² = tarifzonengewichtete Grundstücksfläche)

Betriebsgebühr

Der Ertrag aus den Betriebsgebühren muss sämtliche Kosten für die von der Wasserversorgung Altishofen bzw. Ebersecken zu betreibenden und zu unterhaltenden Anlagen decken. Die Betriebsgebühr wird aufgeteilt in eine Grundgebühr (ca. 40%) und eine Mengengebühr (ca. 60%).

Gebührensätze Betriebsgebühr Teil Altishofen	Ansatz Mengengebühr pro m³	Ansatz Grundgebühr	Mittleres Gebührenniveau pro m³
Bisher in Kraft stehende Gebührensätze	CHF 1.00	CHF 20.00 pro Anschluss	(CHF 1.10)
Neue Gebührensätze	CHF 0.85	CHF 0.16 pro gm²	(CHF 1.42)

Gebührensätze Betriebsgebühr Teil Ebersecken	Ansatz Mengengebühr pro m ³	Ansatz Grundgebühr	Mittleres Gebührenniveau pro m ³
Bisher in Kraft stehende Gebührensätze	CHF 1.20	CHF 50.00 pro Anschluss	(CHF 1.37)
Neue Gebührensätze	CHF 1.50	CHF 0.20 pro gm ²	(CHF 2.50)

Die Gebührensätze bleiben jeweils für fünf Jahre unverändert und werden danach aufgrund der in diesem Zeitpunkt analysierten Situation neu festgelegt.

Im Vergleich mit rund 30 anderen Wasserversorgungen (Mittelwert: ca. CHF 1.85 pro m³) bewegen sich die neuen Gebühren in Altishofen auf einem eher unterdurchschnittlichen bzw. diejenigen von Ebersecken auf einem eher überdurchschnittlichen Niveau.

6. Vergleich mit den bisherigen Gebühren:

Anschlussgebühren: Die gemeindeeigene Wasserversorgung erhob die Anschlussgebühren bisher aufgrund des Gebäudeversicherungswerts (1.5 % des GV-Werts bei Altishofen bzw. Ebersecken). Bei der künftigen Anschlussgebührenerhebung spielt der GV-Wert keine Rolle mehr, weil stattdessen der effektive Leistungsbezug mit Hilfe der verursachergerechten Tarifzoneneinteilung beurteilt wird.

Im Verhältnis zum Leistungsbezug kostengünstige Gebäude werden künftig tendenziell eher höhere, ihrem Leistungsbezug entsprechende Anschlussgebühren entrichten.

Betriebsgebühr: Die Betriebsgebühr lag bisher, aufgeteilt in Grundgebühr und Mengengebühr, bei durchschnittlich CHF 1.35 pro m³ (Altishofen) bzw. CHF 2.60 pro m³ (Ebersecken). Um eine langfristige Kostendeckung zu erreichen hat die Wasserversorgung Altishofen ihre Gebühren leicht auf CHF 1.40 pro m³ erhöht. Die Wasserversorgung in Ebersecken senkt die durchschnittlichen Gebühren leicht auf CHF 2.50 pro m³. Dabei wird aufgrund des neuen WVR die Betriebsgebühr aufgeteilt in einen Anteil Grundgebühr (40%) und einen Anteil Mengengebühr (60%). Die bisherige Grundgebühr pro Anschluss führte dazu, dass die gleiche Grundgebühr für ein Einfamilienhaus wie für ein Mehrgeschossiges Mehrfamilienhaus zu bezahlen war. Das ist nicht verursachergerecht, da die Bereitstellungskosten für die Wasserversorgung im zweiten Fall viel höher sind. Mit der Grundgebühr basierend auf der tarifzonengewichteten Fläche wird eine verursachergerechte Grundgebühr eingeführt.

7. Inkrafttreten

Es ist vorgesehen, dass das Reglement am 1. Januar 2021 in Kraft tritt. Die Betriebsgebühren werden erstmals Ende 2021 gemäss dem neuen Reglement in Rechnung gestellt.

8. Informationsmöglichkeiten

Das WVR ist im Anhang ersichtlich. Dieses und die Vollzugsverordnung zum WVR (VOWVR) sind auf der Gemeinde-Homepage abrufbar oder können auf der Gemeindeverwaltung Altishofen bezogen werden.

Nach der ersten Rechnungsstellung auf Basis des neuen WVR im Dezember 2021 werden Informationssprechstunden stattfinden. An diesen können die interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer Informationen über die Tarifzoneneinteilung ihres eigenen Grundstückes und ihrer Gebührenrechnung einholen. Sie können zudem gegen die Tarifzoneneinteilung während der Einsprachefrist Einsprache erheben.

Mit diesem sich bewährten Vorgehen wird sichergestellt, dass die Gebührenzahlerinnen und Gebührenzahler die persönliche finanzielle Auswirkung der jeweiligen Tarifzoneneinteilung kennen. Sollten dabei neue, tarifzonenrelevante Informationen eingebracht werden, wird die Tarifzoneneinteilung und damit auch die Gebührenrechnung entsprechend angepasst.

9. Antrag

Der Gemeinderat ist überzeugt, mit der Gesamtrevision des Wasserversorgungs-Reglements die bestehenden Rechtsgrundlagen hinsichtlich veränderter Rahmenbedingungen zu optimieren. Die neue Fassung wird es ihm und der ausführenden Verwaltung ermöglichen, die Aufgaben im Bereich der Wasserversorgung auch weiterhin verursachergerecht, kostendeckend und im Interesse der Bürgerinnen und Bürger zu erfüllen.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung dem neuen Wasserversorgungs-Reglement (WVR) vom 19.08.2020 zuzustimmen.

ANHANG (VERGLEICH DER GEBÜHRENMODELLE)

Beispiel 1: Grundstück 2-geschossiges Einfamilienhaus, Einliegerwohnung, im Brandschutzdispositiv:

Grundstücksfläche:	700 m ²	Gebäudeversicherungswert:	CHF 700'000.-
Wasserbezugsmenge:	250 m ³	Tarifzone / Gewichtung	TZ = 3 / Gewichtung = 1.1

Kalkulation der Anschlussgebühr nach altem System – Altishofen, Ebersecken

Anschlussgebühr	1.5 % des GV-Werts	= 1.5 % x CHF 700'000.-	= CHF 10'500.00
-----------------	--------------------	-------------------------	------------------------

Kalkulation der Anschlussgebühr nach neuem System – Altishofen, Ebersecken

Anschlussgebühr	Grundstücksfläche x Gewichtungsfaktor x Ansatz AG	= 700 m ² x 1.1 x CHF 13.50	= CHF 10'395.00
-----------------	---	--	------------------------

Kalkulation der Betriebsgebühr nach altem System - Altishofen

Grundgebühr	CHF 20.- pro Anschluss (inkl. Zählermiete)		= CHF 20.00
Mengengebühr	CHF 1.25 pro m ³	= 250 m ³ x CHF 1.25	= CHF 312.50
Betriebsgebühr Total			= CHF 332.50

Kalkulation der Betriebsgebühr nach neuem System - Altishofen

Grundgebühr	Grundstücksfläche x Gewichtungsfaktor x Ansatz GG	= 700 m ² x 1.1 x CHF 0.16	= CHF 123.20
Mengengebühr	CHF 0.85 pro m ³	= 250 m ³ x CHF 0.85	= CHF 212.50
Betriebsgebühr Total			= CHF 335.70

Kalkulation der Betriebsgebühr nach altem System - Ebersecken

Grundgebühr	CHF 50.- pro Anschluss (inkl. Zählermiete)		= CHF 50.00
Mengengebühr	CHF 2.50 pro m ³ Mindestbezugsmenge 100 m ³	= 250 m ³ x CHF 2.50	= CHF 625.00
Betriebsgebühr Total			= CHF 675.00

Kalkulation der Betriebsgebühr nach neuem System - Ebersecken

Grundgebühr	Grundstücksfläche x Gewichtungsfaktor x Ansatz GG	= 700 m ² x 1.1 x CHF 0.20	= CHF 154.00
Mengengebühr	CHF 1.50 pro m ³	= 250 m ³ x CHF 1.50	= CHF 375.00
Betriebsgebühr Total			= CHF 529.00

Botschaft zum Budget 2021 Gemeinde Altishofen

Beispiel 2: Grundstück 3-geschossiges Wohnhaus, 6 Wohnungen, im Brandschutzdispositiv:

Grundstücksfläche:	1'000 m ²	Gebäudeversicherungswert:	CHF 1'500'000.-
Wasserbezugsmenge:	600 m ³	Tarifzone / Gewichtung	TZ = 5 / Gewichtung = 1.7

Kalkulation der Anschlussgebühr nach altem System – Altishofen, Ebersecken

Anschlussgebühr	1.5 % des GV-Werts	= 1.5 % x CHF 1'500'000.-	= CHF 22'500.00
-----------------	--------------------	---------------------------	-----------------

Kalkulation der Anschlussgebühr nach neuem System – Altishofen, Ebersecken

Anschlussgebühr	Grundstücksfläche x Gewichtungsfaktor x Ansatz AG	= 1'000 m ² x 1.70 x CHF 13.50	= CHF 22'950.00
-----------------	---	---	-----------------

Kalkulation der Betriebsgebühr nach altem System - Altishofen

Grundgebühr	CHF 20.- pro Anschluss (inkl. Zählermiete)		= CHF 20.00
Mengengebühr	CHF 1.25 pro m ³	= 600 m ³ x CHF 1.25	= CHF 750.00
Betriebsgebühr Total			= CHF 770.00

Kalkulation der Betriebsgebühr nach neuem System - Altishofen

Grundgebühr	Grundstücksfläche x Gewichtungsfaktor x Ansatz GG	= 1'000 m ² x 1.70 x CHF 0.16	= CHF 272.00
Mengengebühr	CHF 0.85 pro m ³	= 600 m ³ x CHF 0.85	= CHF 510.00
Betriebsgebühr Total			= CHF 782.00

Kalkulation der Betriebsgebühr nach altem System - Ebersecken

Grundgebühr	CHF 50.- pro Anschluss (inkl. Zählermiete)		= CHF 50.00
Mengengebühr	CHF 2.50 pro m ³ Mindestbezugsmenge 100 m ³	= 600 m ³ x CHF 2.50	= CHF 1'500.00
Betriebsgebühr Total			= CHF 1'550.00

Kalkulation der Betriebsgebühr nach neuem System - Ebersecken

Grundgebühr	Grundstücksfläche x Gewichtungsfaktor x Ansatz GG	= 1'000 m ² x 1.70 x CHF 0.20	= CHF 340.00
Mengengebühr	CHF 1.50 pro m ³	= 600 m ³ x CHF 1.50	= CHF 900.00
Betriebsgebühr Total			= CHF 1'240.00

Bericht der Rechnungskommission als strategisches Controlling-Organ an die Stimmberechtigten der Gemeinde Altishofen

Als strategisches Controlling-Organ haben wir den rechtsetzenden Erlass «Wasserversorgungsreglement (WVR) der Gemeinde Altishofen» beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung ist der Entwurf mit den massgebenden gesetzlichen und verfassungsmässigen Grundlagen im Bund, Kanton und der Gemeinde vereinbar.

Die Bestimmungen sind klar und verständlich formuliert und berücksichtigen die kommunalen Gegebenheiten. Darüber hinaus sind die Auswirkungen des Erlasses genügend klar und vollständig dargelegt.

Wir empfehlen, den rechtsetzenden Erlass «Wasserversorgungsreglement (WVR) der Gemeinde Altishofen» zu genehmigen.

Altishofen, 02.10.2020

**Rechnungskommission Altishofen
als Controlling-Organ:**

Gregor Häfliger
Präsident

Kurt Steinmann
Mitglied

Pirmin Steinmann
Mitglied

Anhang: Entwurf Wasserversorgungsreglement WVR

Reglement über die Wasserversorgung der Gemeinde Altishofen (Wasserversorgungs-Reglement WVR)

vom 19.08.2020

Die Gemeinde erlässt, gestützt auf § 39 des kantonalen Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz (WNVG) vom 20. Januar 2003, nachstehendes Wasserversorgungs-Reglement:

• I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

- 1 Das WVR bezweckt die Sicherstellung der Versorgung im Versorgungsgebiet der Gemeinde mit Trink-, Brauch- und Löschwasser unter genügendem Druck, in ausreichender Menge und in der gesetzlich vorgeschriebenen Qualität.
- 2 Das Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der gemeindeeigenen Wasserversorgung.

Art. 2 Geltungsbereich

- 1 Das WVR gilt innerhalb des Versorgungsgebiets der gemeindeeigenen Wasserversorgung.
- 2 Das Versorgungsgebiet umfasst die Bauzonen und weitere Gebiete, welche gemäss Art. 5 Abs. 2 durch die Gemeinde versorgt werden können.

Art. 3 Aufgaben des Gemeinderates

- 1 Der Gemeinderat oder eine andere vom Gemeinderat bezeichnete Stelle ist für den Vollzug dieses Reglements verantwortlich. Zur Klärung von Fragen im Zusammenhang mit der Wasserversorgung oder mit dem Reglement können Fachleute beigezogen werden.
- 2 Der Gemeinderat erlässt für den Vollzug dieses Reglements eine separate Vollzugsverordnung, in welcher insbesondere die Gebührenhöhe und die Ausführungsbestimmungen zum Gebührensystem festgelegt sind.

- 3 Die Gemeinde ist Eigentümerin der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen und plant, projektiert, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert auf ihre Kosten unter Vorbehalt von Art. 46 in ihrem Versorgungsgebiet:
 - a) die öffentlichen Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung, -förderung und -speicherung;
 - b) die öffentlichen Leitungen;
 - c) die Hydranten im Bereich der öffentlichen Leitungen;
 - d) ein Planwerk gemäss SIA 405 über sämtliche öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.
- 4 Die Gemeinde veranlasst die Ausscheidung der erforderlichen Schutzzonen zum Schutz ihrer Grund- und Quellwasserfassungen. Diese sind im Zonenplan anzugeben.
- 5 Die Gemeinde erfüllt in ihrem Versorgungsgebiet die Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.
- 6 Die Gemeinde betreibt ihre Wasserversorgung finanziell selbsttragend. Die Einnahmen müssen die dauernde Werterhaltung der Anlagen gewährleisten. Dazu ist sie ermächtigt, in ihrem Versorgungsgebiet Gebühren und Beiträge zu erheben.

Art. 4 Ergänzende Vorschriften

Soweit keine eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Gesetze, Richtlinien oder Leitsätze vorgehen, sind Wassergewinnungs- und Aufbereitungsanlagen, das Leitungsnetz und die Hausinstallation nach anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach den Richtlinien des SVGW zu erstellen, zu verändern, zu erneuern und zu betreiben.

Art. 5 Versorgungspflicht

- 1 Die Gemeinde gibt in ihrem Versorgungsgebiet stets Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge und in der gesetzlich vorgeschriebenen Qualität ab. Vorbehalten bleibt § 33 WNVG.
- 2 Die Versorgungspflicht erstreckt sich auf die Bauzonen. Ausserhalb der Bauzonen besteht grundsätzlich keine Versorgungspflicht. Eine Versorgung ausserhalb der Bauzonen ist möglich, soweit der Aufwand für die Gemeinde zumutbar und verhältnismässig ist.
- 3 Die Gemeinde ist verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, in Not- und Ausnahmefällen Wasser an andere Versorgungsträger oder an die Feuerwehr für den Ernstfall bzw. für Übungszwecke, abzugeben.
- 4 Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, besondere Qualitätsanforderungen (z.B. Härte, Salzgehalt usw.) oder technischen Bedingungen (z.B. Prozesswasser) Rechnung zu tragen.
- 5 Bei Wasserknappheit oder zur Verhinderung von Bezugsspitzen kann die Gemeinde Vorschriften über den Wassergebrauch erlassen. Insbesondere kann das Bewässern von Gärten und Rasenflächen, das Füllen von Jauchegruben, Wasserbecken (Schwimmbäder, Schwimmteiche usw.) und gewerblich genutzter Wasserspeicher sowie das Autowaschen verboten oder einschränkt werden.
- 6 Die Befüllung von Wasserbecken (Schwimmbäder, Schwimmteiche usw.) und andere ausserordentlichen Spitzenbezüge sind vorgängig der Gemeinde zu melden. Die Gemeinde kann den Zeitpunkt des Wasserbezugs vorschreiben.

Art. 6 Haftungsausschluss

- 1 Die Gemeinde haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden, welche den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern durch Unterbrechungen, Einschränkungen oder Druckschwankungen in der Wasserlieferung erwachsen.
- 2 Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung, Schadenersatz oder auf Herabsetzung der Gebühren infolge von Einschränkungen oder Unterbrüchen der Wasserlieferung.

Art. 7 Wasserbezugspflicht

- 1 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beziehungsweise die Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmer im Versorgungsgebiet der Gemeinde sind verpflichtet, das Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen.
- 2 Die Gemeinde kann die Bezugspflicht im Einzelfall für die Eigenversorgung über eine Bewilligung aufheben, wenn die Versorgung mit Wasser aus bestehenden Anlagen oder aus eigener Quelle gewährleistet werden kann. Eine Bewilligung wird nur im Ausnahmefall unter Abwägung der öffentlichen Interessen erteilt. Soweit die Versorgung durch eigenes Wasser bereits erfolgt, ist dafür keine Bewilligung für die Aufhebung der Anschlusspflicht erforderlich.

Art. 8 Missbrauch und Beschädigung von Anlagen

Verboten sind unter anderem:

- a) eine Verbindung mit privaten Wasserversorgungs-Anlagen ohne Bewilligung der Wasserversorgung;
- b) das Entfernen von Plomben;
- c) das Betätigen von Schiebern ausser durch die Organe der Wasserversorgung.
- d) das Freilegen, Anzapfen, Abändern, Verlegen, Über- oder Unterbauen von öffentlichen Anlagen oder das Beeinträchtigen der Zugänglichkeit zu diesen ohne Bewilligung der Wasserversorgung;
- e) das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähne vor dem Wasserzähler;
- f) jegliche Manipulation an Wasserzählern oder deren Zusatzeinrichtungen.

• II. Bezugsverhältnis

Art. 9 Bewilligungspflicht

- 1 Eine Bewilligung ist erforderlich für
 - a. den Neuanschluss einer Baute oder Anlage an die Wasserversorgung;
 - b. Um-, An- oder Aufbauten von bereits angeschlossenen Gebäuden und Anlagen;
 - c. Reparaturen, Unterhaltsarbeiten oder Ersatz von privaten Leitungen oder Leitungsteilen vor dem Wasserzähler;
 - d. der Anschluss von zusätzlichen Belastungswerten (z.B. festinstallierte Schwimmbäder usw.);
 - e. vorübergehende Wasserbezüge (z.B. Veranstaltungen, Bauwasserbezug usw.);
 - f. die Wasserentnahme ab Hydranten (ausser für Lösch-, Prüf- und Übungszwecke der Feuerwehr).
 - g. die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (ausgenommen im Rahmen von Miet- und Pachtverhältnissen).

- 2 Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten, sowie das Anschliessen und das Auswechseln von Apparaten und Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten.
- 3 Der Gemeinde sind die von ihr definierten Gesuchsunterlagen einzureichen.
- 4 Die Gemeinde kann mit der Erteilung der Bewilligung Auflagen und Bedingungen verfügen.
- 5 Die erteilte Ausführungsbewilligung ist objektbezogen und nicht übertragbar. Vor Erteilung der Ausführungsbewilligung an die Installationsberechtigten darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.
- 6 Wird gleichzeitig ein Baubewilligungsverfahren durchgeführt, sind die beiden Verfahren zu koordinieren.

Art. 10 Wasserbezügerin / Wasserbezüger

- 1 Als Wasserbezügerin / Wasserbezüger gelten:
 - a) die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beziehungsweise Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmer der angeschlossenen Liegenschaft.
 - b) die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beziehungsweise Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmer, deren Grundstücke durch die Infrastruktur der Gemeinde mit Wasser für Löschzwecke versorgt werden (Hydrantendispositiv).
 - c) die temporär angeschlossenen Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger.
- 2 Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger sind verpflichtet, der Gemeinde jegliche Störungen in der Wasserversorgung, wie Wasserverluste, Lecks, Schäden an Leitungen, Zählern Schiebern oder Hydranten sowie voraussichtlich starke Schwankungen der Bezugsmenge sofort zu melden. Störungen in der Hausinstallation nach dem Wasserzähler unterliegen nicht der Meldepflicht. Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger können verpflichtet werden, ihren jährlichen Wasserverbrauch selbständig abzulesen und über eine Selbstdeklaration anzugeben. Den für die Gemeinde zuständigen Organen ist der Zutritt zu den Wasserversorgungs-Anlagen zu gewähren. In begründeten Notfällen auch ohne Einwilligung der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger.
- 3 Sind die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger Personengemeinschaften, wie beispielsweise eine Stockwerkeigentümer-Gemeinschaft, haben sie eine bevollmächtigte Vertreterin oder einen bevollmächtigten Vertreter zu bestimmen und der Gemeinde zu melden.
- 4 Mit dem Anschluss an das Wasserversorgungsnetz gelten die jeweils gültigen Tarife, sowie Vorschriften und Weisungen der Gemeinde als anerkannt.
- 5 Die geschuldeten Gebühren werden direkt den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern belastet.
- 6 Bei Handänderung eines Grundstücks gehen die Rechte und Pflichten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger auf die neuen Eigentümerinnen und Eigentümer über. Jede Handänderung ist der Gemeinde innert 10 Tagen schriftlich zu melden.
- 7 Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haften gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie durch ungenügenden Unterhalt und fehlerhafte Installationen der Gemeinde oder Dritten zugefügt werden. Sie haben auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benützen.

Art. 11 Auflösung des Bezugsverhältnisses

- 1 Ein Rücktritt vom gesamten Wasserbezug ist der Gemeinde drei Monate im Voraus schriftlich und begründet mitzuteilen.
- 2 Wenn Anlagen nur saisonal oder nur zeitweise benutzt werden, kann das Bezugsverhältnis nicht jeweils temporär aufgelöst werden.
- 3 Die Gebührenpflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses vom Versorgungsnetz auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird. Die Kosten für das Abtrennen vom Versorgungsnetz tragen die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger.

• III. Wasserversorgungs-Anlagen

– A. Allgemeines

Art. 12 Anlagen zur Wasserversorgung

- 1 Der Wasserversorgung dienen öffentliche und private Anlagen.
- 2 Die Wasserverteilungsanlagen gliedern sich wie folgt in:
 - a) öffentliche Anlagen:
 - die Zubringer- bzw. Quell- und Hauptleitungen inklusive Abzweigstück und Schieber;
 - die Hydrantenanlagen;
 - die Wasserzähler;
 - b) private Anlagen:
 - die Hausanschlussleitungen inkl. Abzweigstück und Schieber;
 - die Hausinstallationen ab dem Wasserzähler.
- 3 Die Gemeinde kann die Einstufung von Leitungen in eine über- oder untergeordnete Kategorie verfügen.
- 4 Die öffentlichen Anlagen umfassen zudem die Anlagen zur Wassergewinnung und zur Wasserspeicherung sowie die Pump-, Mess-, Vorbehandlungs- und Steueranlagen.
- 5 Die Gemeinde legt in einem Plan den Umfang der öffentlichen Anlagen fest.

– B. Öffentliche Anlagen

• 1. Öffentliche Leitungen

Art. 13 Begriffe

- 1 Zubringer- bzw. Quellleitungen führen das Wasser von der Wassergewinnung bis zu den Reservoirs oder zu den Versorgungsgebieten bzw. von den Reservoirs bis zu den Versorgungsgebieten. Es besteht üblicherweise kein direkter Anschluss zu den Grundstücken.
- 2 Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, aus denen die Hausanschlussleitungen und Hydranten gespeist werden.

Art. 14 Erstellung und Kostentragung

- 1 Zubringer- bzw. Quell- und Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Gemeinde nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.
- 2 Die Zuständigkeit und Kostentragung für die Erstellung, Erneuerung, Unterhalt und Ersatz der Zubringer- bzw. Quell- und Hauptleitungen liegt unter Berücksichtigung des Art. 46 bei der Wasserversorgung.
- 3 Die Gemeinde fasst die Beschlüsse:
 - a) über den Ersatz und die Ergänzung von öffentlichen Anlagen;
 - b) über die Erweiterung des Leitungsnetzes, die aus technischen Gründen notwendig ist oder die aus wirtschaftlichen Gründen gleichzeitig mit anderen baulichen Massnahmen erfolgen kann;
 - c) über die Erweiterung des Leitungsnetzes bei Neuüberbauungen.

Art. 15 Beanspruchung privater Grundstücke

- 1 Werden Zubringer- bzw. Quelleleitungen oder Hauptleitungen auf privatem Grundeigentum verlegt, ist mit den Eigentümerinnen und Eigentümern ein Dienstbarkeitsvertrag betreffend Durchleitungsrechte abzuschliessen.
- 2 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben nach vorheriger Rücksprache das Einbauen von Schiebern sowie das Anbringen von Schieber- und Hydrantentafeln auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.
- 3 Der Zugang zu den Hydranten, Zubringer- und Hauptleitungen sowie den Schiebern muss durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.
- 4 Für Behinderungen aufgrund von Bauarbeiten an den Wasserversorgungs-Anlagen, namentlich bei erschwertem Zugang zu den Liegenschaften, schuldet die Gemeinde keine Entschädigung. Sie hat jedoch dafür zu sorgen, dass Behinderungen möglichst kurz sind und mit den Betroffenen vorgängig abgesprochen werden.
- 5 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die Gemeinde sind berechtigt, bestehende öffentliche Leitungen nach Übereinkunft zu verlegen. Die entstehenden Kosten sind, wenn nichts anderes geregelt ist, durch den Verursacher der Leitungsumlegung zu tragen.

- *2. Hydrantenanlagen und Brandschutz*

Art. 16 Erstellung und Kostentragung

- 1 Die Gemeinde erstellt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen.
- 2 Die Hydranten werden nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung und den Anforderungen der Feuerwehr erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.
- 3 Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Allfällige

Kosten einer späteren Verschiebung des Hydrantenstandorts sind durch die Verursacher zu tragen.

- 4 Verlangen Wasserbezügerinnen oder Wasserbezüger einen erhöhten Brandschutz, namentlich eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen, haben sie die Mehrkosten zu tragen.

Art. 17 Betrieb und Unterhalt von Hydranten

- 1 Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich und bedienbar sein.
- 2 Jede unbewilligte Wasserentnahme ab den Hydranten, ausser zu Lösch-, Prüfungs- und Übungszwecken der Feuerwehr, ist verboten.
- 3 Die Gemeinde stellt sicher, dass die Hydranten jederzeit einsatzbereit und funktionstüchtig sind.
- 4 Werden Hydranten vorübergehend ausser Betrieb gesetzt, muss die zuständige Feuerwehr sofort informiert werden.

Art. 18 Löschwasser

- 1 Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Gemeinde und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.
- 2 Die Feuerwehr ist berechtigt, Wasser ohne Kostenfolge zu beziehen.
- 3 Die Gemeinde ist nicht berechtigt, ohne die Einwilligung der Feuerwehr über die Wasserreserve für Löschzwecke zu verfügen.
- 4 Steht die Wasserreserve für Löschzwecke während Unterhaltsarbeiten am Reservoir oder am Leitungsnetz nicht zur Verfügung, ist dies vorgängig der zuständigen Feuerwehr zu melden.

• 3. Wasserzähler

Art. 19 Dimensionierung und Standort

- 1 Die notwendige Dimension, die Art (digitale Ablesung) und der Standort der Wasserzähler werden von der Gemeinde bestimmt.
- 2 Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haben den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 3 Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger ein Wasserzählerschacht erstellt.

Art. 20 Einbau, Unterhalt und Eigentum

- 1 Die Gemeinde liefert, kontrolliert, unterhält und ersetzt die Messeinrichtung (Wasserzähler) auf ihre Kosten. Das erstmalige Einbauen ist jedoch von den Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger zu bezahlen. Das Eigentum des Zählers bleibt bei der Wasserversorgung.
- 2 Unmittelbar vor dem Wasserzähler ist ein Absperrventil und unmittelbar nach dem Wasserzähler ist ein Rückflussverhinderer einzubauen. Die Kosten für den Einbau obliegen den Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger. Der Rückflussverhinderer ist Teil der Hausinstallation.
- 3 Pro Anschluss wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Für zusätzliche Wasserzähler wird eine Miete gemäss Art. 42 Abs. 7 erhoben.
- 4 Der Wasserzähler muss spätestens bei der Bauabnahme montiert und jederzeit zugänglich und ablesbar sein.

Art. 21 Störungen und Revision

- 1 Störungen des Wasserzählers sind der Gemeinde sofort zu melden.
- 2 Die von der Gemeinde beauftragte Stelle behebt Störungen und revidiert die Wasserzähler auf Kosten der Wasserversorgung.
- 3 Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger können jederzeit eine Prüfung ihrer Wasserzähler verlangen. Wird ein Mangel oder eine fehlerhafte Zählerangabe, welche ohne Einwirkung von aussen entstanden ist, festgestellt, so übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- und Reparaturkosten, andernfalls tragen diese die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger.
- 4 Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Durchschnittsverbrauchs der 3 vorangegangenen Jahre abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als $\pm 5\%$ bei 10 % Nennbelastung.

– C. Private Anlagen

- 1. Grundsätze

Art. 22 Erstellung und Kostentragung

- 1 Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger tragen, unter Vorbehalt von Art. 29 die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt, Reparatur die Erneuerung, Ersatz und den Abbruch der privaten Anlagen.
- 2 Bei gemeinsam genutzten Hausanschlussleitungen tragen die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger die Kosten anteilmässig.
- 3 Die Hausanschlussleitungen wie auch gemeinsame Hausanschlussleitungen sind durch die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger auf deren Kosten zu erstellen.
- 4 Werden neue Hausanschlussleitung an bestehende private Leitungen angeschlossen, haben sich die neuen Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger an den geleisteten Vorinvestitionen anteilmässig zu beteiligen.

- 5 Bei Sanierungs- oder Umlegungsarbeiten an öffentlichen Leitungen sind die Kosten für den Ersatz der Abzweigstücke und Schieber sowie allfällige Anpassungen an den Hausanschlussleitungen von den Wasserbezügerinnen und Wasserbezüglern zu tragen.

Art. 23 Informations- und Kontrollrecht

- 1 Die zuständigen Organe der Gemeinde sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen. Für die Kontrolle der Hausanschlussleitungen, der Hausinstallationen und zur Ablesung des Zählerstandes ist ihnen zu angemessener Zeit und bei Störungen jederzeit Zutritt zu den entsprechenden Grundstücken, Räumlichkeiten und Anlagen zu gewähren.
- 2 Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüglern sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken.
- 3 Die privaten Anlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen in der Art gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die Gemeinde ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüglern geeignete Massnahmen oder Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.

- *2. Hausanschlussleitungen*

Art. 24 Definition

Hausanschlussleitungen verbinden die Hauptleitung bis und mit Innenkante der ersten Gebäudeeinführung bzw. des Wasserzählerschachtes. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Hausanschlussleitungen für mehrere Grundstücke. Diese sind im Eigentum der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüglern.

Art. 25 Festlegung Anschlusspunkt

- 1 Die Gemeinde bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Art. 9 den Anschlusspunkt und die Art der Hausanschlussleitung.
- 2 Wird für die Erstellung von Hausanschlussleitungen fremdes Grundeigentum in Anspruch genommen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten, namentlich das Leitungsbaurecht, die Erstellung und die Entschädigungsfragen vorgängig zu der Erstellung schriftlich zu regeln und sich darüber bei der Gemeinde auszuweisen. Die Leitungsbaurechte sind im Grundbuch einzutragen.

Art. 26 Baukontrolle und Abnahme

- 1 Vor dem Eindecken des Grabens sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Gemeinde einer Druckprobe zu unterziehen und durch die Gemeinde einmessen zu lassen. Die anfallenden Kosten sind auf die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüglern zu überwälzen.
- 2 Werden die Bestimmungen in Abs. 1 missachtet, kann die Gemeinde zur Ermittlung der genauen Lage der Leitung, das Öffnen des Grabens auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüglern verlangen.

- 3 Kontrollen und Abnahmen befreien die Werkeigentümerinnen und Werkeigentümer, die Bauleitung sowie die Unternehmerinnen und Unternehmer nicht von der Verantwortung für die Ausführung der Arbeiten.

Art. 27 Technische Vorschriften

- 1 Für jedes Gebäude muss grundsätzlich eine separate Hausanschlussleitung erstellt werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen in begründeten Fällen gestatten.
- 2 Die Hausanschlussleitungen haben hinsichtlich Beschaffenheit und Verlegung den Leitsätzen des SVGW zu entsprechen.
- 3 Jede Hausanschlussleitung ist unmittelbar nach der Anschlussstelle mit einem Absperrschieber zu versehen. Dies gilt auch bei einer Änderung, Reparatur oder Umlegung der Hausanschlussleitung. Das Absperrorgan ist Bestandteil der Hausanschlussleitung.
- 4 Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Die Benützung der Wasserleitung für die Erdung ist verboten. Allfällige Kosten für Anpassungen gehen zu Lasten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.
- 5 Die Hausanschlussleitung ist allseitig mindestens 1 m zu überdecken.
- 6 Leitungen unter der Bodenplatte und in Böschungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Ansonsten sind die Zuleitungen in einem Schutzrohr zu führen.
- 7 Die Gemeinde kann weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 28 Unterhalt und Reparaturen

- 1 Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haben die Leitung so zu unterhalten, dass keine Wasserverluste und keine nachteiligen Folgen für die Gemeinde oder Dritte auftreten. Schieber müssen jederzeit zugänglich und bedienbar sein. Schieberschächte dürfen nicht verdeckt oder überdeckt werden.
- 2 Festgestellte Mängel an den Hausanschlussleitungen sind durch die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger in der von der Gemeinde festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlassen sie dies, kann die Gemeinde diese Mängel auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger beheben lassen.
- 3 Können Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger bei Schäden an den Anlagen nicht in nützlicher Frist erreicht werden, kann die Gemeinde diese Schäden auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger beheben lassen.

Art. 29 Übernahme des Unterhalts von privaten Wasserversorgungs-Anlagen

- 1 Die Gemeinde kann, unter Vorbehalt von Abs. 2, im öffentlichen Interesse von Privaten erstellte Wasserleitungen in den betrieblichen und baulichen Unterhalt übernehmen. Davon ausgeschlossen sind Leitungen, die einem einzelnen Grundstück dienen. Diese können nicht übernommen werden.
- 2 Der Gemeinderat hält die Voraussetzungen, den Umfang des Unterhalts und die Ausschlusskriterien einer allfälligen Übernahme in der Vollzugsverordnung fest.

- 3 In Ausnahmefällen kann die Gemeinde die gemäss Abs. 1 in den Unterhalt übernommenen Anlagen auch zu Eigentum übernehmen. Wenn bezüglich Eigentumsübertragung keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Enteignungsrechtes anwendbar.

Art. 30 Umlegungen von privaten Leitungen

Die Gemeinde und die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger sind berechtigt, bestehende Hausanschlussleitungen nach Übereinkunft zu verlegen. Die entstehenden Kosten sind durch den Verursacher zu tragen.

Art. 31 Nullverbrauch und Abtrennung privater Leitungen

- 1 Bei einem länger andauernden Nullverbrauch sind die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Hausanschlussleitung sicher zu stellen. Wird dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nachgekommen, verfügt die Gemeinde die Abtrennung der Hausanschlussleitung gemäss Abs. 2.
- 2 Unbenützte Hausanschlussleitungen sind auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger vom Leitungsnetz abzutrennen.
- 3 Die Abtrennung hat gemäss den Anweisungen der Gemeinde zu erfolgen.

- *3. Hausinstallationen*

Art. 32 Definition

Hausinstallationen sind alle Leitungen, Anlageteile und Apparate nach dem Wasserzähler und nach der Gebäudeeinführung bis zum Wasserzähler. Die Hausinstallationen sind im Eigentum der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger. Die Kosten für Erstellung, Unterhalt, Erneuerung und Abbruch gehen zu deren Lasten.

Art. 33 Kontrolle und Abnahme der Hausinstallation

- 1 Die Gemeinde hat die Berechtigung, Kontrollen zum Schutz der Trinkwasserversorgung durchzuführen.
- 2 Eine Abnahmepflicht durch die Gemeinde besteht für folgende Anlagen:
 - a) Regenwassernutzungsanlagen;
 - b) Festinstallierte Schwimmbäder, Schwimmteiche usw.;
 - c) Installationen in Industrie- und Gewerbebauten;
 - d) Liegenschaften mit einem zusätzlichen, privaten Wasseranschluss;
 - e) Druckerhöhungsanlagen.
- 3 Die Gemeinde entscheidet, ob weitere Anlagen oder Anlageteile einer Abnahmepflicht unterstehen.
- 4 Die Kosten der Abnahme gehen zu Lasten der Wasserversorgung. Nachkontrollen aufgrund von beanstandeten Mängeln gehen zu Lasten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger und werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Art. 34 Mängelbehebung

Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haben bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen die Mängel innert der von der Gemeinde festgelegten Frist auf eigene Kosten beheben zu lassen. Unterlassen sie dies, kann die Gemeinde die Mängel auf deren Kosten beheben lassen.

Art. 35 Nutzung von Brauch- und Regenwasser

- 1 Die Nutzung von Brauch- und / oder Regenwasser bedingt ein von der Trinkwasserversorgung getrenntes Leitungsnetz. Eine direkte Verbindung zwischen den beiden Leitungsnetzen ist nicht gestattet.
- 2 Entnahmestellen und Leitungen von Brauch- und Regenwasser sind eindeutig zu kennzeichnen.

• IV.Finanzierung

Art. 36 Mittelbeschaffung

Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen werden gedeckt durch Anschluss- und Betriebsgebühren der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger, Baubeiträge, allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge, Beiträge der Gebäudeversicherung sowie allfällige Beiträge der politischen Gemeinde.

Art. 37 Grundsätze für die Erhebung der Wassergebühren

- 1 Die Gemeinde erhebt von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bzw. von den Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmern, welche öffentliche Anlagen der Wasserversorgung beanspruchen, Anschlussgebühren, jährliche Betriebsgebühren und, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 46 erfüllt sind, Baubeiträge.
- 2 Die Anschluss- und Grundgebühren basieren auf der tarifzonengewichteten Fläche, die Mengengebühr basiert auf der von der Gemeinde bezogenen Frischwassermenge.
- 3 Die Rechnung der gemeindeeigenen Wasserversorgung wird für den Gemeindeteil Ebersecken und den Gemeindeteil Altishofen je als separate Spezialfinanzierung geführt. Diese sind verursachergerecht und je kostendeckend ausgestaltet.
- 4 Private Wasserversorgungsanlagen sind unter Vorbehalt von Art. 29 vollumfänglich durch die interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer zu finanzieren.

5 Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Gemeinde die Anschluss- und Betriebsgebühren über eine neue Tarifzonenzuteilung angemessen erhöhen (+) oder herabsetzen (-) oder im Rahmen der Vollzugsverordnung eine Sondergebühr erheben, sofern dies bei der Festlegung der Tarifzonen gemäss Art. 38 nicht bereits berücksichtigt worden ist. Dies gilt unter anderem bei:

- unverhältnismässig kleine Grundstücksfläche, überdurchschnittliche Bewohnbarkeit, hohe Nutzungsintensität, überdurchschnittliche Anforderungen an die Bereitstellung, zusätzlicher Brandschutz, Belastungsspitzen usw.

+ 1 bis 6 Tarifzonen

- unverhältnismässig grosse Grundstücksfläche, unterdurchschnittliche Bewohnbarkeit, kein Brandschutz, geringe Nutzungsintensität, usw.

– 1 bis 6 Tarifzonen

Die Details regelt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung gemäss Art. 3.

Art. 38 Tarifzonen

1 Für die Berechnung der Anschluss- und Betriebsgebühren werden alle an die öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen angeschlossenen oder von den Anlagen mitprofitierenden Grundstücke oder Teilgrundstücke gemäss den nachfolgenden Kriterien in eine Tarifzone oder in die Brandschutzzone eingeteilt, wobei alle Geschosse mit Gewerbe- oder Wohnnutzung mit berücksichtigt werden. Diese Zuteilung wird als Grundeinteilung verstanden und kann gemäss Art. 37 Abs. 5 nach oben und nach unten (+/-) angepasst werden.

Tarifzonen-Grundeinteilung	Erläuterung	Gewichtung
BZ (Brandschutzzone)	Grundstücke, die nur vom Brandschutz durch das Hydrantendispositiv profitieren	0.3
1	Grundstücke mit Kleinbauten wie Schöpfen und Garagen sowie Sport-, Freizeit- und Gartenflächen.	0.7
2	Grundstücke mit ein- bis zweigeschossigen Wohnbauten	0.9
3	Grundstücke mit zweigeschossigen Wohnbauten und teilweiser Nutzung auf einem dritten Geschoss	1.1
4	1. Grundstücke mit dreigeschossigen Wohnbauten	1.4
	2. Grundstücke mit Gewerbebauten auf maximal drei Geschossen	
	3. Sport- und Freizeitbauten	
5	Grundstücke mit dreigeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten und teilweiser Nutzung auf einem vierten Geschoss	1.7

Tarifzonen-Grundeinteilung	Erläuterung	Gewichtung
6	Grundstücke mit viergeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	2.1
7	Grundstücke mit fünfgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	2.5
8	Grundstücke mit sechsgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	3.0
9	Grundstücke mit siebengeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	3.5
10	Grundstücke mit achtgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	4.0
11	Grundstücke mit neungeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	4.5
12	Grundstücke mit zehngeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	5.0
13	Grundstücke mit elf- und zwölfgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	5.5
14	Grundstücke mit dreizehn- und vierzehngeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	6.0
15	Grundstücke mit fünfzehn- und sechzehngeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	6.5
16	Grundstücke mit siebzehn-, achtzehn- und mehr als achtzehngeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	7.0
17	Korrektur-Tarifzonen (Art. 37 Abs. 5)	7.5
18	Korrektur-Tarifzonen (Art. 37 Abs. 5)	8.0
19	Korrektur-Tarifzonen (Art. 37 Abs. 5)	8.5
20	Korrektur-Tarifzonen (Art. 37 Abs. 5)	9.0
21	Korrektur-Tarifzonen (Art. 37 Abs. 5)	9.5
22	Korrektur-Tarifzonen (Art. 37 Abs. 5)	10.0

- 2 Für die Grundeinteilung stehen 16 definierte Tarifzonen plus die Brandschutzzone zur Verfügung. Bei der Anwendung von Korrekturkriterien gemäss Art. 37 Abs. 5 kann jedoch für ein Grundstück die Bandbreite von TZ 1 bis TZ 22 plus die Brandschutzzone zur Anwendung gelangen. Dementsprechend werden auch 23 unterschiedliche Gewichtungsfaktoren definiert.
- 3 Grundstücke oder Teilgrundstücke, die weder an der Wasserversorgung angeschlossen sind noch vom Brandschutz durch das Hydrantendispositiv profitieren, werden in die Nullzone (NZ) mit Gewichtung 0.0 eingeteilt.

Art. 39 Einteilung in die Tarifzonen

- 1 Die Gemeinde oder eine durch sie beauftragte Stelle nimmt die Tarifzoneneinteilung vor.
- 2 Jedes an die Wasserversorgungsanlage angeschlossene oder von den Anlagen mitprofitierende Grundstück oder Teilgrundstück wird von der Gemeinde nach den Kriterien gemäss Art. 37 Abs. 5 und Art. 38 einer Tarifzone zugewiesen. Die Einteilung in eine Tarifzone erfolgt:
 - a) wenn das Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen angeschlossen ist,
 - b) und/oder das Grundstück im Bereich des öffentlichen Hydrantendispositivs liegt. Der Umfang des öffentlichen Hydrantendispositivs legt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung fest.
- 3 Werden bauliche oder grundbuchliche Veränderungen am Grundstück vorgenommen oder wird ein Grundstück umgenutzt, überprüft die Gemeinde bzw. die von ihr beauftragte Stelle die Tarifzonenzuteilung bzw. die tarifzonengewichtete Fläche des betreffenden Grundstücks und nimmt allenfalls eine Neuzuteilung vor.
- 4 In Ergänzung zu Abs. 3 kann die Gemeinde eine periodische Überprüfung und eine allfällige Neuzuteilung vornehmen.

Art. 40 Anschlussgebühr; 1. Grundsätze

- 1 Die Anschlussgebühr dient zur Deckung der Kosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen. Sie wird aufgrund der tarifzonengewichteten Fläche gemäss Art. 41 berechnet.
- 2 Für bisher nicht angeschlossene Grundstücke, ist mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung eine Anschlussgebühr geschuldet. Dies betrifft auch Grundstücke oder Teilgrundstücke, für welche bereits Anschlussgebühren geleistet wurde, die gemäss Art. 39 Abs. 3 neu einer anderen Tarifzone zugeteilt werden oder eine andere Fläche gebührenpflichtig wird.
- 3 Die Anschlussgebühr wird mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung provisorisch und nach Abnahme oder nach Inkrafttreten der neuen Situation gemäss Art. 39 Abs. 3 definitiv festgelegt.
- 4 Wird ein mitprofitierendes Grundstück oder Teilgrundstück baulich verändert, ist für die Berechnung der Anschlussgebühr die bisherige Zuteilung in eine Tarifzone gemäss Art. 42 Abs. 4 nicht anrechenbar. Als mitprofitierend gelten Flächen, welche für die Erhebung von Betriebsgebühren zwar einer Tarifzone zugeteilt worden sind, für die nach früherem Berechnungs-System aber keine Anschlussgebühren erhoben wurden.
- 5 Werden Anlagen entfernt, für die eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, oder wird die Belastung der Wasserversorgungs-Anlage reduziert, erfolgt keine Rückerstattung von Anschlussgebühren. Gleiches gilt für einen allfälligen Minderbetrag, der durch Änderung der Berechnungsweise gegenüber dem alten Reglement entsteht.
- 6 Für Wasserbecken (Schwimmbäder, Schwimmteiche usw.) und für den stetigen Wasserbezug für Brunnen, Zier-, Natur- und Fischteiche usw. kann zusätzlich eine Sondergebühr erhoben werden.

Art. 41 Anschlussgebühr; 2. Berechnung

- 1 Die Anschlussgebühr wird wie folgt berechnet:

$$\begin{aligned}\text{Tarifzonengewichtete Fläche} &= \text{GF} \times \text{TGF} \\ \text{Anschlussgebühr} &= \text{GF} \times \text{TGF} \times \text{AK}\end{aligned}$$

GF = Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche gemäss Art. 45

TGF = Tarifzonen-Gewichtungsfaktor

AK = Erstellungs- und Erweiterungskosten pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche

- 2 Der Betrag pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche (AK) ergibt sich aus den Gesamtkosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen geteilt durch die gewichtete Gesamtfläche aller Grundstücke und liegt zwischen CHF 8.00 bis CHF 18.00.
- 3 Der Betrag gemäss Abs. 2 wird von der Gemeinde mindestens alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst. Stichtag für die Anwendung des neuen Ansatzes ist der Tag der Baubewilligungserteilung.
- 4 Die Anschlussgebühr für länger als ein Jahr andauernde vorübergehend angeschlossene Wasserbezüger (z.B. Containerbauten, Pavillons usw.) kann aufgrund der voraussichtlichen Anschlussdauer reduziert werden und beläuft sich ab einer Anschlussdauer von mindestens 10 Jahren auf 100%. Davon ausgenommen ist der Bauwasserbezug. Der Gemeinderat regelt die Bedingungen in der Vollzugsverordnung.

Art. 42 Betriebsgebühr; 1. Grundsätze

- 1 Die jährliche Betriebsgebühr dient zur Deckung der Kosten für Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen sowie der Kosten für Wasserbezüge von anderen Versorgungsträgern oder Gemeinden.
- 2 Die Betriebsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:
- a. Grundgebühr pro Grundstück oder Teilgrundstück (tarifzonengewichtete Fläche),
 - b. Mengengebühr pro Kubikmeter bezogenes Wasser.
- 3 Die Gesamteinnahmen über die Grundgebühren sollen ungefähr 40 %, über die Mengengebühr ungefähr 60 % der Betriebskosten der Wasserversorgung decken.
- 4 Grundlage für die Bemessung der Grundgebühr ist die tarifzonengewichtete Grundstücksfläche. Auch mitprofitierende Grundstücke bzw. Teilgrundstücke, für welche noch keine Anschlussgebühr entrichtet wurde oder die nicht direkt an den Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind, trotzdem aber Leistungen der Wasserversorgung beziehen, werden für die Berechnung der Grundgebühr einer Tarifzone zugeteilt.
- 5 Grundlage für die Bemessung der Mengengebühr ist der Wasserverbrauch des abgelaufenen Jahres.
- 6 Sind für die Ermittlung der Gebühr keine oder ungenügende Angaben erhältlich, ermittelt die Gemeinde den Wasserverbrauch nach Erfahrungszahlen entsprechender Vergleichsobjekte. Die Gemeinde kann die Installation von Messanlagen zur Mengenmessung oder in besonderen Fällen auch zur Messung von Tagesspitzenbezügen verlangen.
- 7 Für zusätzliche Wasserzähler gem. Art. 20 Abs. 3 wird eine jährliche Miete erhoben.

- 8 Für Industrie-, Gewerbe- oder Landwirtschaftsbetriebe, Sportanlagen usw. mit überdurchschnittlich hohem Wasserverbrauch, Belastungsspitzen oder überdurchschnittlichen Forderungen im Bereich des Brandschutzes (z.B. Sprinkleranlagen) wird neben der Betriebsgebühr eine Sondergebühr erhoben, welche in der Vollzugsverordnung beschrieben ist. Zudem kann die Gemeinde mit solchen Wasserbezügern eine vertragliche Vereinbarung abschliessen, in der die Kostentragung von entstehenden Mehrkosten geregelt wird.
- 9 Bei Brunnen auf öffentlichem Grund kann die Gemeinde den Wasserbezug über eine Pauschale abgelden lassen. Die Höhe der Sondergebühr wird vom Gemeinderat in der Vollzugsverordnung festgelegt.
- 10 Die verursachergerechte Weiterverrechnung der Betriebsgebühren auf die verschiedenen Verursacher innerhalb des Grundstücks ist Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.
- 11 Bei geringem Frischwasserverbrauch, saisonalen Schwankungen (Ferienhäuser usw.) und in übrigen Fällen, wo es die Verursachergerechtigkeit verlangt, kann die Gemeinde für die Erhebung der Betriebsgebühr eine Tarifzonenerhöhung von bis zu 2 Tarifzonen zusätzlich zu den Korrekturen gemäss Art. 37 Abs. 5 vornehmen.

Art. 43 Betriebsgebühr; 2. Berechnung

- 1 Die Grund- und Mengengebühren werden wie folgt berechnet:

$$\text{Grundgebühr} = \text{GF} \times \text{TGF} \times \text{KG} \quad \text{KG} = \frac{\text{Q} \times 40}{\text{F} \times 100}$$

$$\text{Mengengebühr} = \text{W2} \times \text{KW} \quad \text{KW} = \frac{\text{Q} \times 60}{\text{W1} \times 100}$$

GF = Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche gemäss Art. 45

TGF = Tarifzonen-Gewichtungsfaktor

KG = Kosten pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche

Q = Jährliche Betriebskosten

F = Gesamte tarifzonengewichtete Flächen

W1 = Gesamte, von der Wasserversorgung verkaufte Wassermenge

W2 = auf dem Grundstück bezogene Wassermenge

KW = Kosten pro Kubikmeter Wasser

- 2 Der Betrag pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche und die Mengengebühr pro Kubikmeter Wasser ergeben sich aus den durchschnittlichen langfristigen Kosten für Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen und allenfalls der Kosten für Wasserbezüge von anderen Versorgungsträgern oder Gemeinden.
- 3 Die Grundgebühr liegt zwischen CHF 0.05 und CHF 0.30 pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche. Die Mengengebühr liegt zwischen CHF 0.80 bis CHF 4.00 pro Kubikmeter Wasser.
- 4 Die Betriebsgebührenansätze werden von der Gemeinde mindestens alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst.

Art. 44 Gebühr für vorübergehenden Wasserbezug

- 1 Die vorübergehende Wasserabgabe ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.

- 2 Die Verrechnungsart der Wasserabgabe (Pauschal oder nach Abgabemenge) wird mit der Erteilung der Bewilligung festgelegt. Zudem sind die Aufwendungen der Wasserversorgung zu decken.
- 3 Die Gebühr für vorübergehenden Wasserbezug sowie den Bezug von Bauwasser wird in der Vollzugsverordnung festgesetzt.

Art. 45 Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle

- 1 Für grosse Grundstücke, welche eine verhältnismässig kleine Nutzung aufweisen, wird nicht die gesamte Grundstücksfläche für die Gebührenerhebung herangezogen. Es wird für die Gebührenberechnung eine fiktive Parzelle mit der Fläche entsprechend vergleichbarer Objekte, aber mindestens 600 m², berücksichtigt.
- 2 Grosse, Industriell, gewerblich oder landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, welche unterschiedliche Nutzungsarten aufweisen, können aufgrund ihrer tarifzonenrelevanten Nutzung in Teilgrundstücke aufgeteilt werden.
- 3 Bei Grundstücken, welche gemäss § 14 des Anhangs zur Planungs- und Bauverordnung von einer „Ausnutzungsübertragung“ bzw. gemäss § 16 der Planungs- und Bauverordnung von einer „Übertragung nicht beanspruchter Gebäudeflächen“ profitieren, entspricht die gebührenpflichtige Fläche derjenigen Grundstücksfläche, welche für die Einhaltung der Nutzungsziffern notwendig wäre.

Art. 46 Baubeiträge

- 1 Die Gemeinde kann von den interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zusätzlich zu den Anschlussgebühren Beiträge im Sinne des Planungs- und Baugesetzes von bis zu 100 Prozent der Gesamtkosten erheben.
- 2 An die Kosten der Neuerstellung und Erweiterung von Hydrantenanlagen können von den Eigentümerinnen und Eigentümern der im Hydrantendispositiv liegenden Gebäude Beiträge verlangt werden.
- 3 Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach dem Perimeterverfahren gemäss kantonaler Perimeterverordnung.

Art. 47 Verwaltungsgebühren

- 1 Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung des vorliegenden Reglements (Prüfung der Gesuche, Beizug von Fachleuten, Erteilung von Anschlussbewilligungen, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten usw.) erhebt die Gemeinde Bewilligungs- und Kontrollgebühren. Es gilt die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden. Die Gemeinde hat zudem Anspruch auf Ersatz der Auslagen.
- 2 Entstehender Zusatzaufwand für die erschwerte Ablesung der Wasserzähler oder für zusätzliche Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine, sowie nicht fristgerecht eingereichte Unterlagen und Informationen kann den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern verrechnet werden.

Art. 48 Zahlungspflichtige

- 1 Zahlungspflichtig für Anschlussgebühr, Baubeiträge, Betriebsgebühr und Verwaltungsgebühren sind die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.
- 2 Bei einer Handänderung haften die Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger solidarisch im Umfang des gesetzlichen Pfandrechts für die von den Zahlungspflichtigen noch nicht bezahlten Gebühren und Beiträge.

Art. 49 Gesetzliches Pfandrecht

Für die Forderungen aus dem Wasserbezugsverhältnis (z.B. Abgaben und Gebühren) und für die Kosten der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands besteht gemäss § 50 des kantonalen Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes für die Dauer von zwei Jahren seit Fälligkeit an den betreffenden Grundstücken ohne Eintrag im Grundbuch ein gesetzliches Pfandrecht, welches den übrigen Pfandrechten im Rang vorgeht.

Art. 50 Rechnungsstellung

- 1 Die Gemeinde erhebt in der Regel eine provisorische und eine definitive Anschlussgebühr gemäss Art. 40 Abs. 3. Die provisorische Rechnungsstellung für die Anschlussgebühr erfolgt mit der Erteilung der Bewilligung. Die definitive Rechnungsstellung für die Anschlussgebühr erfolgt nach der Abnahme des Hausanschlusses bzw. mit Beginn der Anlagenmitbenutzung. Bei bereits bestehenden Hausanschlüssen erfolgt die definitive Rechnungsstellung nach der Abnahme oder nach Inkrafttreten der neuen Situation gemäss Art. 39 Abs. 3.
- 2 Ist ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, so erfolgt die Rechnungsstellung für die Anschlussgebühr nach Eintritt der Rechtskraft der Anschlussverfügung.
- 3 Die Rechnungsstellung für den Baubeitrag erfolgt, sobald ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden kann.
- 4 Die Rechnungsstellung für die Betriebsgebühr erfolgt jährlich.
- 5 Alle Gebühren und Beiträge sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Nach unbenutztem Ablauf dieser 30 Tage tritt automatisch Verzug ein und es kann ein Verzugszins verrechnet werden, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.
- 6 Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wird die Anschlussgebühr auf Grund einer Selbstdeklaration der Bauherrschaft berechnet und verfügt. Ergibt sich bei der Schlussabnahme der Bauten und Anlagen eine Veränderung der Anschlussgebühr, wird die Differenz nachgefordert bzw. zurückbezahlt.
- 7 Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

Art. 51 Mehrwertsteuer

Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

- **V. Verwaltung**

Art. 52 BrunnenmeisterIn (WassermeisterIn)

Für die Aufsicht und Wartung der Anlagen kann die Gemeinde eine Brunnenmeisterin oder einen Brunnenmeister einsetzen und an diese die Verantwortung übertragen. Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten werden von der Gemeinde festgelegt und für die Qualitätssicherung in einem Handbuch beschrieben.

- **VI. Strafbestimmungen und Rechtsmittel**

Art. 53 Unberechtigter Wasserbezug

Wer unberechtigt Wasser bezieht, wird gegenüber der Gemeinde ersatzpflichtig und kann nach den Strafbestimmungen des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes (WNVG) bestraft werden.

Art. 54 Rechtsmittel

- 1 Gegen Entscheide der Gemeinde betreffend Gebühren und Beiträge sowie gegen die Einteilung in eine Tarifzone ist die Einsprache im Sinn des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig
- 2 Gegen die übrigen Entscheide der Gemeinde ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.
- 3 Es gelten die Beschwerde- bzw. Einsprachefristen gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

- **VII. Ausnahmen**

Art. 55 Ausnahmen

- 1 Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.
- 2 Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.
- 3 Für die Gebührenerhebung bei Grundstücken, welche hauptsächlich über Anlagen von Nachbargemeinden oder deren Versorgungsträger mit Wasser versorgt werden, kann die Gemeinde die Reglemente und Forderungen dieser Gemeinden bzw. deren Versorgungsträger mit berücksichtigen respektive mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern und den Gemeinden bzw. deren Versorgungsträger Vereinbarungen bezüglich Gebührenerhebung treffen.

• VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 56 Übergangsbestimmungen

- 1 Die Betriebsgebühr wird erstmals im Dezember 2021 basierend auf dem vorliegenden Wasserversorgungsreglement in Rechnung gestellt.
- 2 Die Anschlussgebühr wird ab dem 1. Januar 2021 gemäss dem vorliegenden Wasserversorgungsreglement erhoben. Stichtag ist der Tag der Baubewilligungserteilung. Vor diesem Datum erteilte Baubewilligungen werden nach dem bisherigen Reglement beurteilt.

Art. 57 Hängige Verfahren

Die bei Inkrafttreten dieses Reglements bei der Gemeinde oder beim Regierungsrat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden. Hängige Verwaltungsgerichtsbeschwerden sind nach altem Recht zu beurteilen, ausgenommen in Fällen, in denen dem Verwaltungsgericht die unbeschränkte Überprüfungsbefugnis zusteht.

Art. 58 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt nach Annahme an der Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2021 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.
- 2 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Wasserversorgungs-Reglement vom 5. März 1990 (Ortsteil Altishofen) und das Wasserversorgungs-Reglement vom 21. März 1984 (Ortsteil Ebersecken) unter Vorbehalt von Art. 56 aufgehoben. Sämtliche widersprechenden Erlasse sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben.

6246 Altishofen, 19.08.2020

Gemeinderat Altishofen

Thomas Roos
Gemeindepräsident

Stefan Mehr
Gemeindeschreiber

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 25. November 2020.

ANHANG I: Wichtige Abkürzungen

SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
WNVG	Kantonales Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz vom 20. Januar 2003
WVR	Wasserversorgungs-Reglement